

Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Moeckli, G. / Giovanoli, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1946)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES ARMENWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1946

Direktor: Regierungsrat **G. Moeckli**
Stellvertreter: Regierungsrat **Dr. F. Giovanoli**

I. Allgemeines

A. Gesetzgebung und Behörden

a) Auf den 1. Januar 1946 ist der Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, dessen Gültigkeit auf 31. Dezember 1945 befristet war, durch den Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945 betreffend die provisorische Ausrichtung von *Alters- und Hinterlassenenrenten* (Übergangsordnung) ersetzt worden.

Zu dem Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945 hat der Regierungsrat die Vollziehungsverordnung vom 27. November 1945 erlassen.

Da das Gesetz vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge gemäss seinem Art. 8 ausser Kraft tritt, wenn die Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes aufgehoben wird, war die Frage zu prüfen, ob jenes durch den Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945 aufgehoben worden ist oder ob es weiterhin Gültigkeit habe und auch unter der Herrschaft der Übergangsordnung zur Ausrichtung zusätzlicher Leistungen Anwendung finden kann. Der Regierungsrat ist nach eingehender Prüfung zur Auffassung gelangt, dass die Übergangsordnung keine Versicherung, sondern eine Fortsetzung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes anderer Form ist und dass infolgedessen das Gesetz vom 11. Juli 1943 in Kraft bleiben kann.

Die Verordnung des Regierungsrates vom 24. September 1943 über *zusätzliche Alters- und Hinterlassenen-*

fürsorge ist durch diejenige vom 15. März 1946 ersetzt worden. Die Verordnung sieht zusätzliche Fürsorgebeiträge bis zur Hälfte der vollen Bundesrente vor. Ferner werden dadurch den frühern Bezüglern von Beiträgen aus der Alters- und Hinterlassenenfürsorge die bisherigen Beiträge gewährleistet.

Die Gültigkeit des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über *Fürsorge für ältere Arbeitslose*, die bis Ende 1945 befristet war, ist durch den Bundesratsbeschluss vom 30. November 1945 bis zum 31. Dezember 1947 verlängert worden. Der Bundesbeitrag an die Kantone ist von 80% auf 50% herabgesetzt worden.

Durch die Verordnung des Regierungsrates vom 15. Februar 1946 über die Abänderung der Verordnung vom 17. April 1942 über Fürsorge für ältere Arbeitslose ist festgelegt worden, dass die Mittel für die Gewährung von Fürsorgebeiträgen gemäss dieser Verordnung zu 50 % vom Bund, zu 30 % vom Kanton und zu 20 % von den Gemeinden aufgebracht werden. Bis Ende 1945 hatten die Gemeinden an die Fürsorgeleistungen für ältere Arbeitslose keinen Beitrag zu leisten.

Die *kantonale Fürsorgekommission* für ältere Arbeitslose ist auf Grund von § 4 der Organisationsverordnung vom 16. April 1946 für eine neue Amtsdauer, d. h. bis 31. Dezember 1950, vorbehaltlich allfälliger Änderungen in den einschlägigen eidgenössischen Vorschriften, wie folgt neu bestätigt worden: Präsident: Oberrichter Dr. Ed. Schweingruber, Bern; Mitglieder: Ed. Bianchi, secrétaire général de l'Association cantonale bernoise des fabricants d'horlogerie, Biel; Hans Luck, Vorsteher des kant. Arbeitsamtes, Bern; Walter

Grossenbacher, Vorsteher des städt. Arbeitsamtes, Bern; M. Casagrande, secrétaire F. O. M. H., Biel.

b) Dem Jahresbericht der *Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht* ist zu entnehmen, dass sie auch im abgelaufenen Jahr eine rege Tätigkeit entfaltete. In ihrer Zusammensetzung sind keine Änderungen eingetreten. Es fanden 2 Vollsitzungen, 8 Sitzungen des Büros und zahlreiche Sitzungen der Film- und Diapositivunterkommission statt.

Das für die Volksaufklärung geschaffene, von der Bildungsstätte für soziale Arbeit in verdankenswerter Weise verwaltete Anschauungsmaterial (der Tonfilm «Der unbekannte Feind» und rund 500 Diapositive) wurde im Berichtsjahr ergänzt und dessen Verwendung weiter organisiert und gefördert. Ein Rundschreiben der Direktion des Armenwesens vom 10. Januar 1946 an alle Interessenten hatte den Zweck, auf dieses Material aufmerksam zu machen und die Organisation von aufklärenden Veranstaltungen über die Alkoholschäden im ganzen Lande zu empfehlen. In der Folge wurde der Film in steigendem Masse an die verschiedenen Orte hin verlangt. Ausserdem führte die «Praesens-Film AG.» gemäss vertraglicher Verpflichtung den Film als Beifilm schon gleich nach seiner Fertigstellung in öffentlichen Lichtspieltheatern vor, und zwar vom 11. August 1945 bis Ende 1946 an 40 verschiedenen Orten in 46 Kinowochen. Ferner zeigte sie an sehr vielen Orten den kurzen Wochenschaustreifen mit den Bildern von der «Nüchtern», über die alkoholfreie Obstverwertung, den Sport usw., in deutscher, französischer und italienischer Sprache. — Um diese Aufklärungsarbeit auch im Jura und in der französischen Schweiz aufnehmen zu können, unternahm die Kommission die Herstellung des Films in französischer Sprache. Schon in der ersten Hälfte des Berichtsjahres konnte der Tonfilm «L'ennemi inconnu» der Öffentlichkeit übergeben werden. Die Praesens-Film AG. zeigte ihn in der französischen Schweiz vom 11. April 1946 bis Ende 1946 an 16 Orten. Am 15. August 1946 schickte die Direktion des Armenwesens das obenerwähnte Rundschreiben in französischer Sprache an die gleichen Instanzen im Jura. Das Dispensaire antialcoolique du Jura bernois veranstaltete im Jura eine Reihe von Vorführungen, die bei der Bevölkerung auf ziemlich grosses Interesse stiessen. Da sich bald die ganze Apparatur des Tonfilms zu schwerfällig zeigte und seine Vorführung an vielen Orten nicht durchführbar war, schritt die Kommission zur Herstellung eines Schmalfilms, stumm, mit zwischengeschaltetem deutschem und französischem Text. — Zur regelmässigen Benützung der Ton- und Schmalfilmkopien konnten der Verein abstinenten Lehrer und Lehrerinnen und die Bildungsstätte für soziale Arbeit gewonnen werden. Beide Organisationen veranstalteten zahlreiche Vorführungen in Schulen und auf dem Lande herum. In der ersten Hälfte des Jahres wurde der Film auch von den Abstinenzvereinen viel benützt. Der Präsident des Kant. Abstinentenverbandes, Herr Javet, hielt in verdankenswerter Weise selber sehr zahlreich besuchte Vorträge vor Konfirmanden, Krankenkassenversammlungen, dem Bund abstinenten Frauen usw. Vom Verband bernischer Fürsorgestellen für Alkoholranke wurde hauptsächlich der Schmalfilm benützt. Die Diapositive wurden im Berichtsjahr leider wenig verlangt, hauptsächlich deshalb, weil die Kom-

mission noch keinen eigenen Projektionsapparat zum Mitgeben für die Vorführungen besitzt. — Im weitern wurde die Aufklärung gefördert durch Prüfung und Anschaffung von einschlägigen Schriften, darunter verschiedene Jugendschriften, die an aufklärenden Veranstaltungen zu Stadt und Land verkauft oder verteilt, auch in Schulen und Kursen abgegeben wurden. — Auf dem Gebiet des Fürsorgewesens kann mitgeteilt werden, dass am 1. Juli 1946 die Fürsorgestelle der Amtsbezirke Saanen, Ober- und Nidersimmental neugegründet und mit einem tüchtigen Fürsorger im Hauptamt dem Betrieb übergeben wurde. Diese arbeitet so flott, dass der Fürsorger bei weiterhin ansteigendem «Geschäftsgang» daran denken muss, die Tätigkeit im Nidersimmental in andere Hände zu geben, um sein Arbeitsgebiet auf die beiden andern Amtsbezirke zu beschränken. Vielerorts sind die Fürsorgestellen infolge finanzieller Schwierigkeiten an ihrer Ausgestaltung und Entwicklung behindert; fehlende Mittel machten es sowohl dem Verband bernischer Fürsorgestellen als auch dem Blauen Kreuz unmöglich, weitere vorgesehene Fürsorgestellen zu errichten und nebenamtlich betreute Fürsorgestellen durch tüchtige, vorgebildete, den gestellten Anforderungen entsprechende hauptamtliche Fürsorger zu besetzen, denen im Interesse einer regelmässigen, intensiven und umfassenden Tätigkeit der Vorzug zu geben ist. Diese allgemeine Notlage gab denn auch dem Verband bernischer Fürsorgestellen, dem Abstinentenverband und dem Blauen Kreuz Veranlassung, um vermehrte staatliche Beiträge nachzusuchen, welches Begehren zuständigenorts geprüft wird. Ausser durch finanzielle Schwierigkeiten und andere Widerstände mannigfacher Art wird die Errichtung neuer Fürsorgestellen erschwert durch den Umstand, dass sowohl die Gemeinden wie die Bevölkerung zur Bekämpfung der Trunksucht lange nicht so leicht zu gewinnen sind wie etwa zur Bekämpfung der Tuberkulose. Es wird deshalb von der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht der Staat in irgendeiner Form (z. B. ausserordentliche Beiträge, Gründungsbeiträge u. dgl.) das Fürsorgewesen in erhöhtem Masse fördern sollte. In verschiedenen Ämtern wurden Vorstösse für die Errichtung von Fürsorgestellen unternommen, im Oberhasli, das nach dem Haslibergkurs grosse Hoffnungen erweckt hatte, in den Ämtern Frutigen, Aarberg, Büren, Laupen, Erlach und Seftigen, aber nirgends waren die Bemühungen erfolgreich. Die Tätigkeit im Jura war erfreulich. Die beiden Fürsorger im Nebenamt betreuen eine recht ansehnliche Zahl Alkoholkranker und arbeiten in ihrem Gebiet aufklärend, wie das im alten Kantonsteil geschieht. — Erwähnt seien noch zwei Veranstaltungen, an denen die Kommission vertreten war, die Lichtpunkte im Kampf gegen die Trunksucht bedeuten. Die eine ist der kantonalbernerische Abstinenterntag am Auffahrtstag in Thun, der bei schönstem Wetter über 2000 Alkoholgegner vereinigte. Die andere ist der vom Verband bernischer Fürsorgestellen vom 8.—10. September 1946 in Äschi durchgeführte 3. Lehrkurs zur Fürsorge an Trunkgefährdeten, zu dem die Direktion des Armenwesens die interessierten Gemeindebehörden und die Regierungstatthalter durch Rundschreiben speziell einlud. Dieser Kurs erfreute sich, wie seine Vorgänger, eines grossen Besuches und bot viel Interessantes und Anregendes; bis heute hat er aber leider noch keine sichtbaren

Früchte gezeigt. — Bedauerlicherweise hat die Trunksucht im Berichtsjahr nicht abgenommen. Besonders die schon im letzten Jahresbericht erwähnte Gefahr der öffentlichen und namentlich der Hausbars hat eher zugenommen. Der Unfug der Hausbars mit den vielen wohlgeschmeckenden farbigen Schnäpsen bedeutet eine ständige Verführung der Frauenwelt und macht den Alkoholgenuss nach und nach auch bei den Kindern familiär und selbstverständlich. Diesem Übel beizukommen, ist eine der wichtigsten, aber auch schwersten Zukunftsaufgaben. — Der Kommission und all den mitarbeitenden Organisationen und Organen wird hierseits für ihre segensreiche Tätigkeit im Berichtsjahr der Dank ausgesprochen.

Die im Kanton Bern tätigen Trinkerfürsorger haben im Jahre 1946 gemäss § 3 des Dekretes vom 24. Februar 1942 und § 4 der Verordnung vom 8. Mai 1942 bei den zuständigen Behörden armenpolizeiliche oder vormundschaftliche Massnahmen in 120 Fällen beantragt. In 80 Fällen haben die Behörden dem Antrage Folge gegeben; in 27 Fällen sind sie nicht darauf eingetreten, während 13 Fälle auf Ende des Jahres noch nicht erledigt waren. Die Trinkerfürsorgestellten beschäftigen 31 Fürsorger, wovon 16 haupt- und 15 nebenamtlich angestellt sind. Sie betreuten im Jahre 1946 3191 Personen.

c) Die *Schweizerische Armendirektorenkonferenz* befasste sich in ihrer Sitzung vom 28. und 29. Juni 1946 in Genf mit verschiedenen Problemen auf sozialem Gebiete. Als hauptsächliche Entschliessungen seien hier erwähnt: die Wegleitung z. H. der Kantone für die Berücksichtigung eines Teiles der Bundesrente bei der Festsetzung der Armenunterstützung; die Durchführung der Statistik über die Armutsursachen; der Auftrag an den Vorstand — nach Anhörung von Referaten speziell über die Anstaltsversorgung infirmer Kinder und Fragen des Anstaltswesens im allgemeinen —, das ganze Problem betreffend die Anstaltennot zu prüfen und der Konferenz zu gegebener Zeit Bericht und Antrag zu unterbreiten; der weitere Auftrag an den Vorstand, in der Frage der Revision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone im Sinne einer Ausdehnung auf transportfähige Kranke ein Gutachten einzuholen; die Intervention beim Bund dahingehend, dass die Kriegsfürsorgemassnahmen mindestens noch im Winter 1946/47 fortgesetzt werden und dass ein Abbau, wenn er verfügt wird, nur stufenweise vorgenommen werde.

Der Vorstand der Konferenz versammelte sich mehrere Male im Laufe des Jahres zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte.

d) Die *kantonale Armenkommission* versammelte sich im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Direktors des Armenwesens in ihrer Sitzung vom 28. November 1946 zur Erledigung ihrer ordentlichen Jahresgeschäfte: Bestätigungs- und Neuwahlen von Kreisarmeninspektoren, wobei gleichzeitig in der Kreiseinteilung einige Änderungen vorgenommen wurden, und Beschlussfassung über die Beiträge aus dem Naturschadensfonds. Nach Referaten des Vorsitzenden und des kantonalen Armeninspektors befasste sie sich ausserdem mit diversen Fragen des Anstaltswesens betreffend; sie unterstützte in einer einstimmig gefassten Resolution die

Bemühungen der Armendirektion, die die Sicherstellung eines geordneten Betriebes der staatlichen und privaten Erziehungsheime und die Verbesserung der Ausbildung des Personals sowie der Einrichtungen dieser Anstalten zum Ziele haben, und wies auf die Notwendigkeit des Ausbaues der Erziehungsberatung und der Errichtung von besonders Beobachtungsstationen und Durchgangsheimen hin. Die von den Mitgliedern der Kommission bei ihren Anstaltsbesuchen gemachten Beobachtungen gaben zu keinen Bemerkungen Anlass. Im weitern nahm die Kommission Kenntnis von Mitteilungen ihres Vorsitzenden betreffend das durch die Motion Reinhard geforderte Kinderversorgungsgesetz, die Beibehaltung der Teuerungsbeihilfen und die Anpassung der Naturalverpflegung (Postulat Burri).

e) *Bildungsstätte für soziale Arbeit.* Diese Institution wurde vom Staat seit ihrer Gründung finanziell und moralisch unterstützt. Sie hat neben Abendvorträgen, die entweder einzeln oder in Zyklen in Bern veranstaltet wurden, vor allem dezentralisierte Kurse für Gemeindefunktionäre veranstaltet, welche in der Armenfürsorge tätig sind. Diese Kurse wurden recht gut besucht, und viele Gemeinden sind Mitglieder des Vereins geworden. Diese Kursarbeit wurde auch im Jura mit gutem Erfolg begonnen. Die Geschäftsstelle der Bildungsstätte hat sich auch für die Ausleihe der Lichtbilder und die Vorführung von Filmen zur Bekämpfung der Alkoholmissbräuche zur Verfügung gestellt.

f) Anlässlich der Budgetberatung in der Session des Grossen Rates vom November 1946 brachte Grossrat Geissbühler mit Unterstützung anderer Ratsmitglieder den wohlbegründeten Antrag auf *Erhöhung des Kredites für die Bekämpfung der Trunksucht* ein. Diese Verhandlungen gaben der Armendirektion Anlass, zuständigenorts die nötigen Anträge zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu stellen.

g) Die Entwicklung der Verhältnisse seit Erlass des Dekretes vom 22. November 1939 betreffend *Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden* bedingen dessen Revision. Diese wurde auch durch das Postulat Jacot & Mitbeteiligte vom 5. September 1945 verlangt, dessen Entgegennahme durch den Grossen Rat in der Novembersession 1945 im Sinne der Verwirklichung erfolgte. Von der Armendirektion wurden für diese Revision erste Vorarbeiten durchgeführt, die aber erst nach Bekanntwerden der neuen Berechnungsgrundlagen (Steuerkraft der Gemeinden nach dem neuen Steuergesetz) fortgesetzt werden können. Der Regierungsrat wurde am 20. November 1946 darüber orientiert.

h) Hinsichtlich der Behandlung des Postulats von Grossrat Althaus vom 10. September 1946 betreffend den *Ausbau der Teuerungsnothhilfen* wird auf die Ausführungen unter Ziff. 1b des Titels «Nachkriegsfürsorge» verwiesen (Seite 138).

i) In der Septembersession 1946 des Grossen Rates wurde das Postulat von Grossrat Buri betreffend *Neuverwendung der Fonds für Naturalverpflegung in den Amtsbezirken* eingebracht. Die weitere Behandlung dieses Geschäftes fällt in das Jahr 1947.

k) Die «*Ämlichen Mitteilungen*» der Armen-direktion erschienen im Jahre 1946 in sieben Nummern mit Kreisschreiben und Weisungen hauptsächlich betreffend: Unterstützung deutscher Reichsangehöriger, Kosten des Vollzuges von Strafen und Massnahmen, zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge, Staatsbeiträge an die Besoldung von Fürsorgepersonal der Gemeindearmenpflegen, Fürsorge für ältere Arbeitslose, kantonale Armenstatistik, Unfall- und Haftpflichtversicherung für Pflege- und Anstaltskinder.

B. Personal

Durch Besoldungsdekret vom 26. November 1946 mit Anhang dazu vom gleichen Tage wurde bei der Armendirektion die Stelle eines Revisors geschaffen. Als solchen wählte der Regierungsrat mit Wirkung ab 1. Januar 1947 Edmond Chevalier, bisher Angestellter im Büro für das Abrechnungs- und Staatsbeitragswesen betreffend die Gemeindearmenpflege.

Die durch die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse bedingte Entwicklung bewirkte für die Armendirektion eine bedeutende Vermehrung ihrer Aufgaben. Es seien speziell erwähnt die Nachkriegs- und Flüchtlingsfürsorge, provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten, Geltendmachung der Ansprüche der Staatsarmen auf die Bundesrente, zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge, Fürsorgestatistik usw. Trotz äusserster Beanspruchung des ordentlichen Personals war deshalb auch im Berichtsjahr die Heranziehung von Aushilfspersonal notwendig.

C. Rechtsabteilung

Aus der Tätigkeit der Rechtsabteilung im Jahre 1946 ist zu berichten:

a) *Vorbereitung von Entscheiden des Regierungsrates und der Armendirektion in Unterstützungssachen.*

Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungsstreitigkeiten	35 (1945: 37)
Etat- und andere Unterstützungsstreitigkeiten	23 (1945: 8)

Von den 58 erwähnten Rekursen wurden 29 abgewiesen, 21 ganz oder teilweise gutgeheissen und 8 durch Nichteintreten, Rückzug oder Vergleich erledigt. Der gegen einen Rückerstattungsentscheid des Regierungsrates eingelegte staatsrechtliche Rekurs wurde vom Bundesgericht abgewiesen. In einem Verwandtenbeitragsstreit stellte der Regierungsrat fest, dass die Frist zur Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides nun gemäss dem revidierten Art. 33 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes 30 Tage beträgt und dass § 16 des Armen- und Niederlassungsgesetzes, der eine 14tägige Rekursfrist vorsieht, obsolet ist. — Eine gewisse Unsicherheit herrscht gelegentlich über den Begriff der «günstigen Verhältnisse» (Art. 329 Abs. 2 ZGB). Das Bundesgericht wird Gelegenheit haben, sich zu diesem Begriffe zu äussern, indem gegen einen Entscheid des Regierungsrates Berufung eingelegt worden ist. — In einem Falle hatte der Regierungsrat zu prüfen, ob die Kosten einer armenpolizeilichen Versorgung als Unterstützungskosten auf die Verwandten des Versorgten abgewälzt werden können. Die Frage wurde entsprechend der neuern Auffassung über den Charakter und den Zweck solcher Massnahmen und in Abweichung

von der frühern Praxis bejaht. — In einem weitem Entscheide wurde festgestellt, dass Ansprüche des minderjährigen Kindes gegenüber seinem Vater auf Gewährung des notwendigen Lebensunterhaltes gemäss Art. 272 ZGB grundsätzlich und ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Vaters gutzuheissen sind. — Bei der Behandlung der Etatstreitigkeiten konnte eine weitgehende Festigung der Praxis der Kreisarmeninspektoren und Regierungsstatthalter festgestellt und in der überwiegenden Mehrheit der Fälle der erstinstanzliche Entscheid bestätigt werden. — In einer Beschwerde gegen die Armendirektion verlangte eine Gemeinde vom Staate Schadenersatz, weil die Armendirektion es abgelehnt hatte, bestimmte von der beschwerdeführenden Gemeinde ausgerichtete Unterstützungen von der ausserkantonalen Heimatbehörde zurückzufordern. Der Regierungsrat wies die Beschwerde ab, weil der Verlust des Rückforderungsrechtes und damit der entstandene Schaden nicht auf das Verhalten staatlicher Organe zurückzuführen war, sondern auf das Verhalten der Armenbehörde der beschwerdeführenden Gemeinde selber, die es unterlassen hatte, rechtzeitig wenigstens eine bedingte Unterstützungs-gutsprache der Heimatbehörden einzuholen.

b) *Vertretung des Staates an Etatverhandlungen.*

Anlässlich der Etatverhandlungen vom Herbst 1946 machten die Gemeinden in 18 (Vorjahr 16) Fällen gemäss § 113 des A. und N. G. den Rückgriff auf den Staat geltend. In 14 Fällen wurde die Unterstützungspflicht des Staates anerkannt oder war sie schon vorher anerkannt worden. In 3 Fällen erwies sich die Etat-aufnahme als verfrüht, und in 1 Fall richtete sich der Rückgriff nicht gegen den Staat.

c) *Amtsvormundschaft.*

Der Adjunkt der Rechtsabteilung führte als Amtsvormund im Jahre 1946 108 Vormundschaften und Beistandschaften (Vorjahr: 126) über Schützlinge der auswärtigen Armenpflege des Staates. Es handelte sich um 25 Männer, 21 Frauen und 62 Minderjährige. Der Grund der Vormundschaft oder Beistandschaft ist

— Verwaisung, Entzug oder Nichtübertragung der elterlichen Gewalt in	40	Fällen
— Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in	27	»
— liederlicher Lebenswandel in	19	»
— Feststellung der Vaterschaft in	22	»

7 der letztgenannten Fälle konnten durch Vergleich oder Anerkennung des Kindes mit Standesfolge erledigt werden. In den übrigen 4 Fällen wird z. Zt. noch der Abschluss eines Vergleiches versucht. Von den eingereichten Klagen wurden 1 gutgeheissen, 1 abgewiesen und 9 sind noch hängig. Eine weitere Anzahl von Vaterschaftsfällen konnte unter Mithilfe des Amtsvormundes durch freiwillige Anerkennung des Kindes erledigt werden, so dass sich dessen förmliche Verbeiständung erübrigte. — Ausserdem führte der Amtsvormund 3 Beistandschaften ad hoc gemäss Art. 392 Ziff. 1 ZGB (Erledigung bestimmter Angelegenheiten).

d) *Von den wichtigern allgemeinen Geschäften sind zu erwähnen:*

- Berichte und Entwürfe betreffend Weiterführung der zusätzlichen kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge.
- Interne Weisungen betreffend die Geltendmachung von Alters- und Hinterlassenenrenten für Schützlinge der auswärtigen Armenpflege des Staates.
- Entwürfe für Direktionsverfügungen betreffend das Vormundschafts- und Pflegekinderwesen der auswärtigen Armenpflege des Staates.
- Entwurf für ein Gesetz betreffend Kinderversorgung.
- Vorbereitung und Abschluss einer Pflegekinderunfall- und -haftpflichtversicherung.
- Weiterleitung der Beitrittserklärungen für das Rückerstattungskonkordat an den Bundesrat.
- 3 Klagen an das Verwaltungsgericht betreffend Feststellung der Unterstützungspflicht zwischen Staat und Gemeinden. (Eine Klage wurde vom Verwaltungsgericht abgewiesen, einer weiteren unterzog sich die beklagte Gemeinde, und die dritte ist noch hängig.)

Ausserdem wurde die Rechtsabteilung auch im Berichtsjahr sehr häufig von andern Abteilungen der Direktion und von Gemeindebehörden konsultiert und zur Abgabe von Mitberichten zu Beschlussesentwürfen anderer Direktionen beigezogen. Sie war daher während des ganzen Jahres auf die Mitarbeit der seinerzeit bewilligten juristischen Aushilfe angewiesen.

D. Unterstützungsausgaben und Geschäftsverkehr der Armendirektion im allgemeinen

a) Bezüglich der *Unterstützungsaufwendungen* und der Zahl der *Unterstützungsfälle* wird auf die Berichte und statistischen Angaben in den Abschnitten II und III sowie auf die Vergleichsübersicht auf Seite 142 hienach verwiesen.

b) Geschäftsstatistik:

Die Armendirektion hatte 1946 folgende Geschäfte zu erledigen:

Verkehr mit Gemeinden, Privaten, Anstalten usw.	1946 1091	1945 1125
Abrechnung mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armen-, Spend-, Krankenkassenrechnungen)	540	542
Naturschäden	1,249	608
Vermittlung von Unterstützungen (inkl. Spitalfälle) für Nichtkonkordatsangehörige und Ausländer (ohne Franzosen) im Kanton Bern	403	378
Fürsorgeabkommen mit Frankreich	83	78
Entscheide, Rekurse, Entzug d. Niederlassung, Heimrufe und andere Vorkehren in Konkordatsfällen	19	35
Konkordatsfälle im Kanton Bern	1,071	1,058
Unterstützungsfälle ausser Kanton (ohne Konkordatsgebiet) . . .	3,207	3,333

Unterstützungsfälle ausser Kanton	1946	1945
im Konkordatsgebiet	4,166	4,329
Unterstützungsfälle der auswärtigen Armenpflege im Kanton Bern	3,931	3,359
Eingelangte Korrespondenzen:		
Auswärtige Armenpflege (ohne Konkordat)	77,087	69,927
Konkordat	39,366	40,439

II. Örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden

Die Zahl der Unterstützungsfälle hat im Vergleich zum Vorjahr bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten um 145 ab-, bei der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten um 1688 zugenommen. Der unwesentliche Rückgang der betreuten Fälle in der Armenpflege der dauernd Unterstützten ist dem Umstand zuzuschreiben, dass sich die Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung in unserer Fürsorgestatistik des Jahres 1946 noch nicht im vollen Umfang auswirkte. Wegen des verspäteten Erscheinens der eidgenössischen und folglich auch der kantonalen Vorschriften wurden in einzelnen Gemeinden den rentenberechtigten Greisen, Witwen und Waisen Vorschüsse auf ihre Rente zu Lasten der öffentlichen Armenpflege ausgerichtet. Für das Übergangsjahr 1946 sind eine Reihe solcher Fürsorgefälle in die Statistik einbezogen, sie haben jedoch die Armenpflege nicht belastet. Auffallend erscheint die Tatsache, dass trotz der günstigen Konjunktur eine erhebliche Zunahme der betreuten Fälle in der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten zu beobachten ist. Der Grund liegt zur Hauptsache in der Zunahme der betreuten Fälle von Auslandsschweizern, Kantonsfremden und Ausländern. Weiter bewirkte intensivere Krankenfürsorge ein Ansteigen der Fälle der vorübergehend unterstützten Berner. Bei einzelnen Landgemeinden ist die Zunahme besonders auffallend; die Rechnung der Gemeinde W. weist beispielsweise im Jahre 1946 83 Fälle, gegenüber 52 im Vorjahr, auf.

Die Rohaufwendungen der beiden Armenpflegen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um Fr. 1,009,348.18 (oder 7,51%) vermehrt. Nicht nur die Pflegegelder für Privatversorgte haben eine Erhöhung erfahren, sondern auch die Teuerung und besonders die Gehaltserhöhungen beim Personal in den Anstalten und Spitälern machen sich von Jahr zu Jahr in vermehrtem Masse bemerkbar. Aus den Vorberichten der Armen- und Spendrechnungen einzelner Gemeinden ist ersichtlich, dass das Ansteigen der Ausgaben für die Krankenfürsorge ihnen grosse Besorgnis verursacht. Die jurassische Gemeinde P. z. B., mit halbstädtischen Verhältnissen, äussert sich wie folgt: «Mit Rücksicht auf die allgemeine günstige Wirtschaftslage scheint es, dass die Armenlasten nicht mehr steigen sollten. Und doch gibt es Fälle, wo man sich in das Unvermeidliche fügen muss. Festgestellt wird, dass im Berichtsjahr fünf unvorhergesehene Unterstützungsfälle infolge Krankheit und Ablebens des Familienvaters einen Aufwand von über Fr. 8400 verursacht haben.»

Die Mehrzahl der Jugend- und Familienfürsorgeeinrichtungen weisen aus den oberwähnten Gründen ebenfalls Mehraufwendungen auf. Ein gewisser Teil davon rührt allerdings daher, dass die Bundessubvention für die Speisung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder den Gemeinden erst nach Rechnungsabschluss angewiesen wurde. Die Bundessubvention konnte deshalb nicht vereinnahmt werden, was das Rechnungsergebnis ungünstig beeinflusste.

All diesen Mehraufwendungen an Unterstützungen stehen vermehrte Einnahmen im Betrage von rund 1,9 Millionen gegenüber. Die bestehende Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung hat Gemeinden und Staat eine gewisse Entlastung der Armenpflege gebracht. Diese Entlastung geht aus den entsprechenden Rubriken der nachstehenden Vergleichstabelle (S. 125) hervor. In den Mehreinnahmen ist allerdings ein bedeutender Posten Rückerstattungen des Bundes für Unterstützungen an Rückwanderer im Vorjahr enthalten. Auch lässt sich feststellen, dass die übrigen Rückerstattungen seitens Unterstützter und deren Angehörigen zugenommen haben.

Dank dieser wesentlichen Mehreinnahmen ergibt sich in der Gemeindefürsorge gegenüber dem Vorjahr im gesamten eine Minderausgabe von Fr. 952,942.94.

Der *Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden* mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1946 9166 Personen, nämlich 2525 Kinder und 6641 Erwachsene. Verminderung gegenüber dem Vorjahr (9709 Personen): 543.

Die Verpflegung dieser dauernd unterstützten Aufgetragenen verteilt sich wie folgt:

Kinder:	449 in Anstalten,
	1060 verkostgeldet,
	1016 bei ihren Eltern.
Erwachsene:	4236 in Anstalten,
	973 verkostgeldet,
	201 bei den Eltern,
	1231 in Selbstpflege.

Diese Zahlen entsprechen ungefähr denjenigen des Vorjahres.

Im Vergleich zum Vorjahr weisen die Nettoausgaben der Gemeinden pro 1946 folgenden Minder- bzw. Mehraufwand auf:

	Dauernd Unterstützte	Vorübergehend Unterstützte	Für beide Unter- stützungskategorien ergibt sich gegenüber 1945 eine Total- differenz von	Oder auf den Kopf der Bevölke- rung berechnet
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Oberland	— 117,804.83	+ 43,257.84	— 74,546.99	— .58
Emmental	— 74,986.16	— 61,963.38	— 136,949.54	1.64
Mittelland:				
Bern-Stadt	— 191,642.45	+ 45,864.39	— 145,778.06	1.11
Bern-Land und übrige Amtsbezirke	— 83,010.78	— 41,587.63	— 124,598.41	1.54
Seeland	— 81,044.79	— 39,994.40	— 121,039.19	1.25
Oberaargau	— 82,162.07	— 51,625.48	— 133,787.55	1.35
Jura	— 166,287.15	— 49,956.05	— 216,243.20	1.92
	— 796,938.23	— 156,004.71	— 952,942.94	— 1.31

In der nachstehenden Tabelle werden vergleichsweise die **Rechnungsergebnisse über die Armenpflege der dauernd und vorübergehend Unterstützten für die Jahre 1945 und 1946** zusammengefasst:

	1945			1946		
	Fälle	Einnahmen	Ausgaben	Fälle	Einnahmen	Ausgaben
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
<i>I. Armenpflege der dauernd Unterstützten:</i>						
Berner	8,487	600,013.16	5,689,713.44	8,335	1,574,607.55	5,900,061.53
Angehörige von Konkordatskantonen.	259	101,372.24	244,968.77	266	134,448.98	237,781.80
Allgemeine Einnahmen: Erträge aus den Armen- gütern zugunsten der dauernd Unterstützten.		451,553.52			443,981.74	
<i>II. Armenpflege der vorübergehend Unterstützten:</i>						
Berner	11,763	1,466,742.88	4,656,395.09	13,146	2,161,619.84	5,110,051.96
Angehörige von Konkordatskantonen.	1,391	495,268.07	663,375.62	1,520	590,408.91	727,000.09
Angehörige von Nichtkonkordatskantonen.	596	238,747.71	277,627.53	627	267,643.75	292,015.25
Ausländer	338	132,251.29	169,119.76	483	275,753.52	343,117.26
Allgemeine Einnahmen: Erträge aus den Spend- und Krankengütern, Stiftungen, Geschenke und Vergabungen		81,416.42			81,192.12	
<i>Gesamteinnahmen und -aufwendungen für die eigentlichen Unterstützungsfälle</i>	22,834	3,567,365.29	11,701,200.21	24,377	5,529,656.41	12,610,027.89
Dazu kommen die Nettoaufwendungen für die verschiedenen <i>Fürsorgeeinrichtungen</i> (Jugend-, Kranken- und Familienfürsorgen, Beiträge an gemeinnützige Institutionen)			1,727,498.07			1,828,018.57
<i>Reinausgaben der Einwohnergemeinden</i> (an welche der Staat im folgenden Rechnungsjahr seinen Beitrag gemäss §§ 38—43 und 53 A.N.G. ausrichtet).		9,861,332.99			8,908,390.05	
<i>Bilanz.</i>		13,428,698.28	13,428,698.28		14,438,046.46	14,438,046.46
			Minderausgaben gegenüber 1945 .			952,942.94

	Fälle	Rohausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Reinausgaben Fr.
Vergleich mit Jahr 1946 . .	24,377	14,438,046.46	5,529,656.41	8,908,390.05
» » » 1945 . .	22,834	13,428,698.28	3,567,365.29	9,861,332.99
» » » 1944 . .	22,859	12,001,072.90	2,785,088.03	9,215,984.87
» » » 1943 . .	23,519	11,663,299.02	2,696,456.68	8,966,842.34
» » » 1938 . .	37,842	12,345,524.56	2,293,698.73	10,051,825.83
» » » 1928 . .	26,100	8,912,563.65	1,510,343.06	7,402,220.59

Für 989 unter *Patronat* stehende Kinder sind Berichte eingelangt. Von diesen Kindern befinden sich:

in Berufslehren	272
in Dienststellen	596
in Fabriken	73
bei ihren Eltern oder Pflegeeltern	26
in Anstalten	17
in Spitälern oder Kuren	3
unbekannten Aufenthaltes . . .	2
	<u>989</u>

Von den Patronierten besitzen 504 ein Sparheft.

III. Auswärtige Armenpflege des Staates

A. Im Gebiete des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung

1. *Berner in den Konkordatskantonen.* Wie aus der Tabelle II hervorgeht, betragen im Berichtsjahr die Gesamtunterstützungen (Konkordats- und Ausserkonkordatsfälle) Fr. 2,782,938 (im Vorjahr Fr. 2,920,745), wovon Fr. 1,577,072 (Fr. 1,599,619) zu Lasten des Kantons Bern fielen. Dazu kommen noch die Auslagen der Wohnkantone gemäss Bundesgesetz von 1875 und gemäss Art. 21 des Konkordats. Es ist ein Rückgang des wohnörtlichen Anteils von Fr. 1,321,126 im Jahre

Tabelle I

Unterstützungsverkehr der Konkordatsabteilung

	1946			1945		
	Fälle	Einnahmen	Ausgaben	Fälle	Einnahmen	Ausgaben
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
1. <i>Berner in Konkordatskantonen</i> (auswärtiges Konkordat)						
a) Heimatliche Unterstützungen und Anteile	4166		1,631,939.36	4329		1,660,753.15
b) Wohnörtliche Anteile bei Versorgungen im Kanton Bern (Art. 6, Abs. 5, des Konkordats) (150 Fälle).		54,899.22			60,974.75	
c) Vergütungen pflichtiger bernischer Gemeinden (207 Fälle)		81,195.18			77,729.88	
d) Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen (Ausgaben = Anteile der Wohnkantone und pflichtigen bernischen Gemeinden)		177,775.31	34,257.—		170,596.43	42,681.73
e) Bundesbeiträge: an Unterstützungen für wieder- eingebürgerte Schweizerinnen, heimgekehrte Berner		4,959.85	—		4,274.36	86.25
f) Rückzahlung von nichtverwendeten Kostgeldern (Ausgaben = Anteile der Wohnkantone)		5,580.25	249.30		3,260.70	156.50
2. <i>Konkordatsangehörige im Kanton Bern</i> (inwärtiges Konkordat; nur Vermittlung)						
g) Heimatliche Unterstützungen und Anteile	1071	339,791.21	339,791.21	1058	329,436.81	329,436.81
h) Wohnörtliche (bernische) Anteile bei Versorgungen im Heimatkanton (Art. 6, Abs. 5, des Konkordats) (Heimatliche Anteile Fr. 3587).		8,534.15	8,534.15		5,472.75	5,472.75
i) Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen (soweit nicht unter g verrechnet)		10,766.55	10,766.55		27,621.43	27,483.43
k) Verschiedene		22.10	56.43		—	284.25
<i>Total</i>	5237	683,523.82	2,025,594.— 683,523.82	5387	679,367.11	2,066,354.87 679,367.11
<i>Reinausgaben des Staates für Unterstützungen im Konkordatsgebiet</i> (ohne Staatsbeiträge an die Gemeinden)			1,342,070.18			1,386,987.76
		Voranschlag	1,350,000.—			1,400,000.—
			44,917.58			
			Minderausgaben gegenüber 1945			

Vergleich mit den Jahren	Fälle	Rohausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Reinausgaben Fr.	Vergleich mit den Jahren	Fälle	Rohausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Reinausgaben Fr.
1946	5237	2,025,594.—	683,523.82	1,342,070.18	1939	7026	1,945,389.03	595,934.91	1,349,454.12
1945	5387	2,066,354.87	679,367.11	1,386,987.76	1937	8062	2,435,520.61	529,691.64	1,905,828.97
1944	5598	1,927,439.59	613,997.82	1,313,441.77	1934	4787	1,757,038.37	471,898.17	1,285,140.20
1942	6468	1,983,139.86	627,410.39	1,355,729.47	1930	3524	924,576.19	252,616.14	671,960.05

Zusammenstellung der Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen und Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern im Jahre 1946

Tabelle II

Kantone	Berner in Konkordatskantonen						Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern						Belastung						Mehrfachleitung der Konkordatskantone für Berner (-: Spalte 4 minus Spalte 12) od. d. Kts. Bern für Angehörige der andern Konkordatskant. (-: Spalte 12 min. Spalte 4)		
	Anzahl Unterstü- tztungs- fälle		Gesamt- unterstützung		Anteil der Wohn- kantone		Anteil des Kantons Bern		Anzahl Unter- stützungs- fälle		Gesamt- unterstützung		Anteil der Heimatkantone		Anteil des Kantons Bern		der Konkordats- kantone durch Berner und Angehörigen im Kanton Bern (Spalte 4 plus Spalte 10)			des Kantons Bern durch Berner in den Konkordats- kantonen und durch deren Angehörige im Kanton Bern (Spalte 6 plus Spalte 12)	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18			
Aargau	482	240,573	92,273	38	148,300	62	289	174,545	95,786	55	78,759	45	188,059	45	227,059	55	13,514				
Appenzell I.-Rh.	1	500	—	—	500	100	2	788	233	30	550	70	233	18	1,050	82	550				
Baselstadt	512	396,747	167,271	42	229,476	58	44	20,447	14,113	69	6,934	31	181,384	43	235,810	57	160,937				
Baselland	279	204,122	73,089	36	131,033	64	53	27,346	13,661	50	13,685	50	86,750	37	144,718	63	59,404				
Graubünden	38	27,470	6,740	25	20,730	75	23	14,697	10,119	69	4,578	31	16,859	40	25,308	60	2,162				
Luzern	350	229,503	104,341	45	125,162	55	99	56,883	37,401	66	19,482	34	141,742	49	144,644	51	94,859				
Obwalden	3	1,159	425	37	734	63	7	4,443	2,336	53	2,107	47	2,761	49	2,841	51	1,682				
Schaffhausen	118	61,402	24,490	40	36,912	60	41	30,187	15,477	51	14,710	49	39,967	44	51,622	56	9,780				
Schwyz	16	8,918	1,391	16	7,527	84	25	14,156	6,087	43	8,069	57	7,478	32	15,596	68	6,678				
Solothurn	855	523,124	252,512	48	270,612	52	241	140,171	68,400	49	71,771	51	320,912	48	342,383	52	180,741				
Tessin	47	29,097	11,655	40	17,442	60	65	40,371	19,032	47	21,339	53	30,687	44	38,781	56	9,684				
Uri	4	2,081	219	11	1,862	89	5	2,448	1,196	49	1,252	51	1,415	31	3,114	69	1,033				
Zürich	1461	1,058,242	471,460	45	586,782	55	177	103,170	59,594	58	43,576	42	531,054	46	630,358	54	427,884				
Total	4166	2,782,988	1,205,866	43	1,577,072	57	1071	629,647	343,435	55	286,212	45	1,549,301	45	1,863,284	55	+ 919,654				
Vergleichsjahre																					
1945	4929	2,920,745	1,321,126	45	1,599,619	55	1058	612,336	331,350	54	280,486	46	1,652,976	47	1,880,105	53	+ 1,040,640				
1944	4504	2,789,415	1,277,550	46	1,511,865	54	1094	570,195	299,137	52	271,058	48	1,576,687	47	1,782,923	53	+ 1,006,492				
1943	4429	2,808,346	1,279,481	46	1,528,865	54	1087	533,441	281,574	53	251,867	47	1,561,055	47	1,780,732	53	+ 1,027,614				
1942	5206	2,342,381	1,262,890	44	1,579,491	56	1262	571,266	305,562	53	265,704	47	1,568,452	46	1,845,195	54	+ 997,185				
1940	5528	2,705,450	1,176,174	43	1,529,276	57	1498	622,661	323,170	52	299,491	48	1,499,344	45	1,828,767	55	+ 876,683				
1939	6278	3,064,408	1,277,678	42	1,786,730	58	1604	635,438	363,110	53	322,328	47	1,640,788	44	2,109,058	56	+ 955,350				
1938	6946	3,117,767	1,272,453	41	1,845,314	59	1675	663,630	349,193	53	314,437	47	1,621,646	43	2,159,751	57	+ 958,016				
1935	5983	2,708,135	1,040,790	38	1,667,345	59	1558	603,466	313,411	52	290,055	48	1,354,201	41	1,957,400	57	+ 750,735				
1929	3876	1,086,528	429,091	41	607,437	59	1786	307,219	150,777	49	156,442	51	579,868	43	763,879	57	+ 272,649				
1923	1750	447,448	221,242	49	226,206	51	761	156,688	70,177	45	86,511	55	291,419	48	312,717	52	+ 134,731				

Belastung der Konkordatskantone durch Berner

Tabelle III

(Verteilung im einzelnen. Gesamtbelastung vgl. Tabelle II, Spalten 4 und 5)

Wohnkantone	Gesamtzahl der Unterstützungsfälle	Gesamtunterstützung		$\frac{1}{4}$ zu Lasten der Konkordatskantone (Wohndauer bis 10 Jahre)			$\frac{1}{2}$ zu Lasten der Konkordatskantone (Wohndauer 10—20 Jahre)			$\frac{3}{4}$ zu Lasten der Konkordatskantone (Wohndauer über 20 Jahre)			
		Fr.	Anzahl	Auf 100 Fälle	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Aargau	482	240,573	179	37	48	10	6,755	114	24	25,179	141	29	60,256
Appenzell I.-Rh. .	1	500	1	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	512	396,747	190	37	60	12	8,430	132	26	56,971	130	25	101,870
Baselland	279	204,122	108	39	34	12	5,625	70	25	27,472	67	24	39,992
Graubünden . . .	38	27,470	19	50	3	8	175	8	21	2,772	8	21	3,793
Luzern	350	229,503	99	28	38	11	3,782	67	19	28,046	146	42	72,406
Obwalden	3	1,159	1	34	1	33	182	—	—	—	1	33	243
Schaffhausen . .	118	61,402	34	29	26	22	2,628	26	22	7,712	32	27	14,150
Schwyz	16	8,918	11	69	3	19	572	2	12	819	—	—	—
Solothurn	855	523,124	199	23	69	8	9,590	213	25	60,146	374	44	182,776
Tessin	47	29,097	16	34	7	15	1,042	12	26	4,064	12	25	6,549
Uri	4	2,081	2	50	1	25	131	1	25	88	—	—	—
Zürich	1461	1,058,242	418	29	150	10	20,982	456	31	181,270	437	30	269,208
	4166	2,782,938	1277	31	440	11	59,894	1101	26	394,539	1348	32	751,243
Vergleichsjahre:													
1945	4329	2,920,745	1342	31	435	10	60,554	1131	26	409,664	1421	33	850,240
1944	4504	2,789,415	1334	30	442	10	54,193	1242	27	411,243	1486	33	811,726
1942	5206	2,842,381	1422	27	678	13	65,320	1492	29	440,429	1614	31	757,141

Belastung des Kantons Bern durch Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern

Tabelle IV

(Verteilung im einzelnen. Gesamtbelastung vgl. Tabelle II, Spalten 12 und 13)

Heimatkantone	Gesamtzahl der Unterstützungsfälle	Gesamtunterstützung		$\frac{1}{4}$ zu Lasten des Kantons Bern (Wohndauer bis 10 Jahre)			$\frac{1}{2}$ zu Lasten des Kantons Bern (Wohndauer 10—20 Jahre)			$\frac{3}{4}$ zu Lasten des Kantons Bern (Wohndauer über 20 Jahre)			
		Fr.	Anzahl	Auf 100 Fälle	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Aargau	289	174,545	77	27	35	12	4,471	54	19	13,275	123	42	51,013
Appenzell I.-Rh. .	2	783	—	—	—	—	—	1	50	75	1	50	475
Baselstadt	44	20,447	17	39	3	7	441	11	25	1,348	13	29	4,545
Baselland	53	27,346	10	19	11	21	763	15	28	3,569	17	32	9,353
Graubünden . . .	23	14,697	9	39	2	9	83	5	22	1,783	7	30	2,712
Luzern	99	56,883	34	34	16	16	1,572	23	23	9,699	26	26	8,211
Obwalden	7	4,443	—	—	2	29	401	2	29	843	3	42	863
Schaffhausen . .	41	30,187	11	27	7	17	413	7	17	3,181	16	39	11,116
Schwyz	25	14,156	3	12	5	20	383	7	28	1,482	10	40	6,204
Solothurn	241	140,171	52	22	23	10	2,790	39	16	13,014	127	52	55,967
Tessin	65	40,371	9	14	6	9	1,506	15	23	3,667	35	54	16,166
Uri	5	2,448	—	—	1	20	278	1	20	55	3	60	919
Zürich	177	103,170	56	32	17	10	1,621	30	17	7,602	74	41	34,353
	1071	629,647	278	26	128	12	14,722	210	20	59,593	455	42	211,897
Vergleichsjahre:													
1945	1058	612,336	277	26	121	12	10,953	226	21	58,895	434	41	210,638
1944	1094	570,195	273	25	109	10	10,289	245	22	56,792	467	43	203,685
1942	1262	571,266	276	22	139	11	10,527	281	22	55,733	566	45	198,445

1945 auf Fr. 1,205,866 im Jahre 1946 festzustellen. Dementsprechend senkte sich auch der prozentuale Anteil der Wohnkantone an den konkordatlichen Unterstützungen auf 43 % (45), wogegen der prozentuale heimatliche Anteil an den konkordatlichen Unterstützungen auf 57 % (55) gestiegen ist.

Dank der Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung haben die Gesamtunterstützungen gegenüber dem Vorjahr, trotz der anhaltenden Teuerung, eine Verminderung um Fr. 137,807 erfahren. Davon profitierten die Wohnkantone mit Fr. 115,260 = 84 %, weil hauptsächlich bei den Bezüglern von Altersrenten die Unterstützungsanteile der Wohnkantone in verstärkter Masse durch die Renten abgelöst worden sind und in diesen Fällen der Kanton Bern in der Regel nur $\frac{1}{4}$ der Unterstützungskosten trägt. Tabelle III, Spalte 14 ($\frac{3}{4}$ zu Lasten der Wohnkantone) zeigt, dass hier allein ein Rückgang der Armenlasten von rund Fr. 100,000 zugunsten der Wohnkantone zu verzeichnen ist. Dazu sei noch erwähnt, dass sich die Auswirkungen der Rentenübergangsordnung im Berichtsjahr ab 1. Januar 1946 nur auf 3 Quartale erstreckten, da im Konkordat das Rechnungsjahr die Aufwendungen vom 4. Quartal des Vorjahres bis und mit 3. Quartal des Rechnungsjahres umfasst.

Die Zahl der Unterstützungsfälle von Bernern in Konkordatskantonen hat sich gegenüber dem Vorjahr von 4329 um 3,8 % auf 4166 gesenkt. Diese Fälle setzen sich zusammen aus 1249 (1411) Familien mit 4824 (5461) Personen und 2917 (2918) Fällen von Einzelpersonen, total 7741 (8379) Personen. Davon waren 150 (132) Fälle gemäss Art. 6, Abs. 5, des Konkordats oder infolge Heimfalls in heimatlichen Anstalten versorgt. In 207 (212) Fällen war die letzte bernische Wohnsitzgemeinde oder die heimatliche Bürgergemeinde unterstützungspflichtig, in den übrigen der Staat. In 16 (29) Berner Fällen beschlossen die Konkordatsbehörden gemäss Art. 13 des Konkordats die Heimerschaft, während im Berichtsjahr kein Heimruf im Sinne von Art. 14 des Konkordats erfolgt ist. In 2 Fällen wurde gemäss Art. 18 des Konkordats das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zum Entscheid angerufen. 1 Fall konnte in der Folge durch Vergleich zwischen den beteiligten Konkordatskantonen erledigt werden, während 1 Fall bei der eidgenössischen Schiedinstanz noch hängig ist.

Das Rückerstattungsbureau der Konkordatsabteilung hat Fr. 141,672 (Fr. 126,780.36) an Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen selber eingetrieben und davon Fr. 34,257 (42,681.73) gemäss Art. 10, Abs. 3, des Konkordats an die mitbeteiligten Behörden überwiesen. Diese haben uns ihrerseits Fr. 36,103.31 (43,816.07) als heimatlichen Anteil an Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen, die sie einkassiert haben, gesondert überwiesen.

Der Geltendmachung von Alters- und Hinterlassenenrenten für unterstützte Berner in den Konkordatskantonen wurde alle Aufmerksamkeit geschenkt und sie überall dort veranlasst, wo sie von der wohnörtlichen Armenpflege unterlassen worden war.

2. Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern. Die Zahl der inwärtigen Konkordats- und Ausserkonkordatsfälle, in denen die Armendirektion den Verkehr zwischen den zuständigen bernischen Wohn-

gemeinden und Heimatbehörden vermittelt und überwacht, ist auf 1071 gestiegen (Vorjahr 1058), der Gesamtbetrag der Unterstützungen erhöhte sich auf Fr. 629,647 (Fr. 612,336). Der bernische Anteil beträgt Fr. 286,212 oder 45 % (Fr. 280,486 oder 46 %).

Die bernischen Wohngemeinden haben 18,110.85 Franken (39,823.43) an Rückerstattungen selber eingetrieben und davon Fr. 10,032.05 (Fr. 21,299.60) gemäss Art. 10, Abs. 3, des Konkordats an die Behörden der Heimatkantone überwiesen (Verwandtenbeiträge werden als Einnahmen bereits in den Quartalsrechnungen abgezogen). Dieser Rückgang ist buchungsmässig zu erklären, indem der Armendirektion die Einnahmen pro 1946 von den bernischen Gemeinden zum Teil erst im Rechnungsjahr 1947 zur Vermittlung überwiesen worden sind. Die Heimatkantone haben uns ihrerseits Fr. 734.50 als wohnörtlichen Anteil an Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen, die sie einkassiert haben, überwiesen.

Lediglich in einem Falle ist einem Angehörigen eines Konkordatskantons im Kanton Bern im Berichtsjahr die Niederlassung entzogen worden. Die Heimerschaft wurde in der Folge jedoch sistiert.

B. Ausserhalb des Konkordatsgebietes

1. Berner in Nichtkonkordatskantonen

Für Berner in Nichtkonkordatskantonen wurden im Berichtsjahr Fr. 1,554,793 aufgewendet, also Fr. 90,825 mehr als im Vorjahr, eine Steigerung, die mehrheitlich auf die Folgen der andauernden Teuerung zurückgeführt werden muss; wäre die Lage auf dem Arbeitsmarkt nicht nach wie vor günstig geblieben, und hätte nicht die Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung der öffentlichen Armenpflege eine Entlastung gebracht, so hätte sich pro 1946 eine bedeutend wesentlichere Vermehrung der Aufwendungen ergeben. Nur in drei Kantonen (Appenzell, Neuenburg und Zug) sind die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen; in allen andern Kantonen sind sie mehr oder weniger angestiegen.

2. Berner im Ausland

Die Auslagen für Berner im Ausland sind gegenüber dem Vorjahr um Fr. 7865 leicht angestiegen auf Fr. 145,245, eine Erscheinung, welche eigentlich angesichts der Lage im Ausland längst erwartet worden ist. Neuerdings muss festgestellt werden, dass die heimkehrenden Auslandschweizer, die im Inland unter anderem Titel umfangreich unterstützt werden mussten, bei den «Bernern im Ausland» weitgehend in Wegfall gekommen sind. Dankend sei auch hier hervorgehoben, welche grosse Entlastung die Hilfsaktionen des Bundes für die heimatliche Armenpflege mit sich gebracht haben.

Wie sich der Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandsschweizer und die entsprechende Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 27. Dezember 1946 auswirken werden, bleibt der Berichterstattung pro 1947 vorbehalten.

3. Heimgekehrte Berner

Bereits im Bericht pro 1945 ist auf die Tatsache der Übernahme bisher vom Bund unterstützter heimgekehrter Auslandsberner durch die Auswärtige Armen-

pflge des Staates wegen Wegfalles der Bundeshilfe hingewiesen worden; von der Staatsarmenpflege wurden denn auch im Berichtsjahr 41 Fälle von vielfach kinderreichen Familien übernommen, Fälle, welche fürsorglich besonders schwierig zu behandeln sind und grosse Aufwendungen erfordern. Zahlreich waren auch diejenigen Fälle kriegsbedingter Rückwanderer, an deren Unterstützung sich der Bund nicht beteiligte, weil die betreffenden Personen schweizerischen Interessen zuwidergehandelt haben oder aus andern Gründen vom Genuss der Bundeshilfe gänzlich ausgeschlossen waren. Da unter diesen Kategorien zahlreiche Familien, weil es ihnen an allem und jedem mangelte, nicht nur zum Unterhalt unterstützt, sondern auch mit Hausrat und Kleidung ausgestattet werden mussten, war die finanzielle Beanspruchung des Staates erheblich.

Heimschaffungen aus andern Kantonen verbunden mit Entzug der Niederlassung im Wohnkanton fanden in 14 Fällen (Vorjahr 16) statt, davon in 7 wegen Verarmung und in 7 aus sicherheitspolizeilichen Gründen; in zahlreichen weitem Fällen kam es zu einer dauernden Heimnahme, ohne dass ein förmlicher Niederlassungsentzug stattgefunden hatte.

Zu Beginn des Berichtsjahres wurde im Heimkehrerbüro mit einem Kostenaufwand von rund Fr. 6000 ein Vorrat von Textilien angeschafft, dessen Abgabe im Einzelfall rationelle Fürsorgearbeit erlaubte.

Die Direktionsverfügung vom 19. März 1946 betreffend das Pflegekinderwesen der auswärtigen Armenpflege des Staates hat sich hauptsächlich in der Armenpflege für die heimgekehrten Berner ausgewirkt und Anlass gegeben, die Pflegeverhältnisse, die Rechtsgrundlagen der Versorgung und die Versorgungseigenschaft klarzustellen.

Durch die Direktionsverfügung vom 22. Januar 1946 betreffend Geltendmachung, Bezug und Anrechnung von Alters- und Hinterlassenenrenten für Unterstützte der Auswärtigen Armenpflege des Staates (Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung) erwuchs dem Heimkehrerbüro die Aufgabe, in der Abteilung für Auswärtige Armenpflege das sog. Rentenbüro zu organisieren, wobei dessen Geschäftsbereich den gesamten Geschäftskreis der Abteilung, Kanton Bern und Nichtkonkordatskantone, umfasst. Dem Rentenbüro oblag, die Frage der Rentenberechtigung der Staatsarmen zu prüfen und die Rentenansprüche entweder selbst geltend zu machen (im Berichtsjahr in rund 800 Fällen) oder erheben zu lassen. Im Berichtsjahr sind vom Rentenbüro (Tätigkeitsbeginn Februar 1946) 2420 Rentenfälle registriert worden, in denen Alters- und Hinterlassenenrenten im Gesamtbetrag von Fr. 1,162,493.80 bewilligt wurden. Grösstenteils wurden diese Renten den Berechtigten, unter angemessener Kürzung der Armenunterstützung, belassen; zum andern Teil (Fr. 303,951.40) wurden sie von der Armendirektion bezogen. Bei diesem letzteren Teil handelt es sich vorwiegend (Fr. 291,150.40) um Renten von Personen, die auf Rechnung des Staates in bernischen Anstalten versorgt sind; für solche Personen ist grundsätzlich ein monatliches Rententaschengeld bewilligt worden. Per 31. Dezember 1946 ergibt sich für das Rentenbüro folgendes Ergebnis:

	Anzahl Fälle	Rentenbetrag (Altersrenten und Hinterlassenenrenten) Fr.	Bei der Armendirektion eingelangter Rentenbetrag Fr.
I. Kanton Bern.			
1. Anstalten . . .	783	306,159.90	291,150.40
2. Selbstpflege . . .	202	82,420.40	12,801.—
			<u>303,951.40</u>
II. Nichtkonkordatskantone			
Appenzell A.-R.	9	5,070.—	
Freiburg	53	26,135.15	
Glarus	2	840.—	
St. Gallen	44	21,467.90	
Thurgau	41	17,967.55	
Unterwalden	1	360.—	
Wallis	6	3,460.—	
Zug	4	1,820.—	
Genf	363	222,565.35	
Neuenburg	265	149,037.10	
Waadt	439	228,926.90	
III. Rückwanderer	208	96,263.55	
	<u>2420</u>	<u>1,162,493.80</u>	

Die Bruttoauslagen des Staates für heimgekehrte Berner betragen im Berichtsjahr Fr. 2,565,729.47, also Fr. 144,384.94 mehr als im Vorjahr.

4. Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungsbüro

In den drei für diesen Dienstzweig wichtigsten Rubriken (Verwandtenbeiträge, Alimente und Rückerstattungen) sind im Berichtsjahr Fr. 496,779.88 vereinnahmt worden, also Fr. 10,937.54 mehr als im Vorjahr. Der Rückgang der Verwandtenbeiträge ist zu einem grossen Teil darauf zurückzuführen, dass durch die Alters- und Hinterlassenenrenten Armenfälle abgelöst und daher keine Verwandtenbeiträge mehr an den Staat bezahlt worden sind. Ausländische Renten sind im Berichtsjahr vollständig ausgeblieben.

Gegenüber dem Vorjahr erfuhren die gesamten Einnahmen eine Erhöhung um Fr. 2,230,265.75 (inkl. Beiträge des Bundes für heimgekehrte Auslandschweizer sowie Alters- und Hinterlassenenrenten) auf Fr. 4,217,210.46.

Die Praxis zeigt deutlich, dass bei Intensivierung der Arbeit in diesem Dienstzweig die Einnahmen wesentlich gesteigert werden könnten; Personal- und Büromangel stehen indessen einem Ausbau vorderhand noch entgegen.

Die Zahl der ausgehenden Korrespondenzen betrug rund 10,000 Stück. Es erfolgten 508 rechtliche Vorkehren von einiger Bedeutung. Insgesamt sind im Berichtsjahr rund 12,000 Zahlungen eingegangen (Vorjahr 9663).

5. Zusammenfassung

Die Bruttoauslagen der Armenpflege ausser Konkordat, inkl. heimgekehrte Auslandschweizer, betragen pro 1946 total Fr. 7,587,082.47 (Vorjahr Fr. 5,687,229.53). Die Einnahmen beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 4,217,210.46 (Vorjahr Fr. 1,986,944.71), so dass netto pro 1946 Fr. 3,369,872.01 verausgabt worden sind (Vorjahr 3,700,284.82). Im Jahre 1946 wurden demnach netto Fr. 330,412.81 weniger ausgelegt als im Vorjahr. Die Verbesserung gegenüber dem Budget (Fr. 3,700,000) betrug somit Fr. 330,127.99.

Unterstützungsauslagen und Einnahmen für Berner im Nichtkonkordatsgebiet

	Fälle 1945	Gesamtausgaben 1945	Fälle 1946	Gesamtausgaben 1946
		Fr.		Fr.
<i>Berner in Nichtkonkordatskantonen:</i>				
Appenzell	23	9,837.	20	8,010.
Freiburg	120	57,968.	131	81,449.
Genf	628	326,949.	548	350,263.
Glarus	5	2,461.	8	2,801.
Neuenburg	674	335,835.	688	316,641.
St. Gallen	134	75,064.	130	92,731.
Thurgau	169	86,911.	173	101,445.
Unterwalden	6	1,520.	11	2,776.
Waadt	1001	525,780.	961	564,794.
Wallis	30	11,621.	30	14,809.
Zug	48	24,876.	26	13,516.
Diverse Entschädigungen und Vergütungen an Korrespondenten	—	5,146.	—	5,558.
	2838	1,463,968.—	2726	1,554,793.—
<i>Berner im Ausland:</i>				
Deutschland	115	17,806.—	124	16,196.—
Frankreich	259	83,421.—	264	80,620.—
Italien	7	3,585.—	9	3,589.—
Übrige Länder	114	40,433.—	84	36,975.—
	495	145,245.—	481	137,380.—
<i>Heimgekehrte Berner</i>	3359	2,421,344.53	3931	2,565,729.47
<i>Zurückgekehrte Auslandschweizer</i>	1139	1,656,672.—	—	3,329,180.—
<i>Rückbuchung auf Rubr. A. g. 25 (Bundesvorschuss 1946)</i>	—	—	—	330,128.—
<i>Zusammenzug:</i>				
Berner in Nichtkonkordatskantonen	2838	1,463,968.—	2726	1,554,793.—
Berner im Ausland	495	145,245.—	481	137,380.—
Heimgekehrte Berner	3359	2,421,344.53	3931	2,565,729.47
Zurückgekehrte Auslandschweizer (Flüchtlinge)	1139	1,656,672.—	—	3,329,180.—
Rückbuchung auf Rubr. A. g. 25	—	—	—	330,128.—
	7831	5,687,229.53	7138	7,917,210.47

Einnahmen im Rückerstattungsbureau III

	1945	1946
	Fr.	Fr.
Verwandtenbeiträge	138,358.23	124,547.20
Alimente	116,259.07	139,103.43
Rückerstattungen von Unterstützten, Beiträge von gemeinnützigen Institutionen (Krankenkassen, Versicherungen inklusive Lohn- und Familienausgleichskassen usw.), Private.	231,225.04	233,654.25
Rückzahlung nichtverwendeter Beträge	17,838.30	25,103.98
Rückzahlungen von pflichtigen Behörden	24,620.15	35,323.21
Bundesbeiträge an Unterstützungen für wiedereingebürgerte Schweizerinnen gemäss Kreisschreiben des Bundesrates vom 1. März 1922 und Unterstützungen für heimgekehrte Berner und Auslandschweizer gemäss BRB v. 21. Juni 1923	36,385.15	25,009.08
Heimgekehrte Auslandschweizer:		
Betriebsvorschuss vom Bund	1,422,258.77	1,050,000.—
Rückerstattungen von Bund und andern Kantonen.	—	2,280,517.91
	1,986,944.71	3,913,259.06
Alters- und Hinterlassenenrenten		303,951.40
<i>Total</i>		4,217,210.46

IV. Inspektorat

Die Arbeit bewegte sich im gleichen Rahmen wie im vorhergehenden Jahr. Es wurden 2194 Inspektionen in staatlichen Unterstützungsfällen ausgeführt. In verhältnismässig vielen Fällen mussten die Unterstützungsbegehren teilweise oder ganz verweigert werden, weil durch die Umstände nicht begründet. Der Wohnungsmangel spielte auch in diesem Jahr eine wesentliche Rolle, und neu mussten nun aus kriegsführenden Ländern heimgekehrte Schweizer betreut werden, welche sich im Wirtschaftsleben nicht mehr oder noch nicht eingliedern konnten.

An den *Armeninspektorenkonferenzen* hat der kantonale Armeninspektor über die Fürsorge an Patronierten referiert. (Ein zweites Referat durch Frl. Zwygart, Adjunktin des Jugendamtes, betraf die Pflegekinderaufsicht.) Die Inspektionskreise erfuhren eine Neueinteilung, weil durch die Bevölkerungsbewegung im Zeitraum von 50 Jahren eine Anpassung sich als nötig erwies. Gleichzeitig konnten die Entschädigungen für die Inspektoren erhöht werden, was einer absoluten Notwendigkeit entsprach, um so mehr, als die Pflegekinderaufsicht ihnen bedeutende Mehrarbeit brachte. Ihre Zahl ist nun auf 103 erhöht worden.

Bei den *Kreisarmeninspektoren* traten folgende Änderungen ein:

Kreis	Bisheriger Amtsinhaber	Neuer Amtsinhaber
41	F. U. Buri, Lehrer Interlaken.	Paul Flühmann, Lehrer, Wilderswil.
42	Pfarrer Treier, Gsteig.	Viktor Marti, Lehrer, Gündlischwand.
56	A. Nussbaumer, Lehrer, Reconvilier.	Oscar Schmid, terminer, Reconvilier.
48	Pfarrer O. Hess, Walkringen.	Walter Krähenbühl, Lehrer, Biglen.

Kreis	Bisheriger Amtsinhaber	Neuer Amtsinhaber
65	Vakant.	Hans Mätzener, Lehrer, Meiringen.
96	E. Thönen, Lehrer, Neuegg.	Gottfried Hirsbrunner, Sek.-Lehrer, Hasle-Rüeggau.

An die neu geschaffenen Kreise wurden gewählt:

5	Paul Schindler, Lehrer Lotzwil.
26	Jean Zbinden, Lehrer, Orvin.
33	Fritz Schüpbach, Lehrer, Limpach.
47	Pfarrer Hans Müller, Worb.
57	André Juillerat, Lehrer, Sorvilier.
75	Pfarrer Hans Trapp, Zimmerwald.
82	Karl Neuschwander, Oberlehrer, Schüpbach.
85	Johann Schmocker, Lehrer, Langnau.

Wir danken den Kreisarmeninspektoren für ihre wertvolle Mitarbeit.

In den *Erziehungsheimen* hat die Entwicklung einen gleichen Verlauf genommen wie letztes Jahr. Die 6 staatlichen Heime beherbergten 281 Kinder. Trotz des bedeutend erhöhten Staatszuschusses haben die 23 subventionierten privaten Heime mit ca. 930 Zöglingen die grösste Mühe gehabt, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere sind die Personalkosten nochmals ganz bedeutend gestiegen, so dass der Betrag der gesamten Hilfe von Fr. 300,000 wirklich nur die allerdringendsten Bedürfnisse befriedigen konnte. Bei der Anstellung von neuem Personal spielen neben den Lohnansätzen auch die Wohnungsverhältnisse eine grosse Rolle. Es werden durchgehend Eimerzimmer verlangt, und für tüchtiges männliches Personal sollten Wohnungen zur Verfügung gestellt werden können. — Das Knabenerziehungsheim Oberbipp ist auf Jahresende vom Staat übernommen worden, weil auf eine andere Weise die vorhandenen Schwierigkeiten

nicht behoben werden konnten. Einen erfreulichen Ausbau erfuhr die Neue Grube in Brünnen-Bümliz durch eine gründliche Umgestaltung des Schlaf- und Wohnhauses. Wenn auch, bedingt durch die Knappheit der Mittel, nicht alles so gestaltet werden konnte, wie dies gerne getan worden wäre, so konnte doch das Wesentliche erreicht werden: kleine Schlafzimmer, Wohnzimmer, gute sanitäre Installationen, Handfertigkeitsraum. In der Mädchenheimat Brünnen wurden ebenfalls bedeutende Verbesserungen erzielt, die das Heim wohnlich werden liessen. Diese Arbeit wurde möglich durch das Zusammenspannen verschiedener Geldgeber. Die Heime hatten keine oder nur unwesentliche eigene Mittel.

Im Laufe des Jahres wurden ein Fortbildungskurs für Hauseltern und Lehrer und einer für das übrige in der Erziehung tätige Personal durchgeführt. Der erste Kurs wurde durch das Oberseminar organisiert und dauerte 9 Tage, der zweite beanspruchte 4 Tage, und seine Durchführung besorgte der Verein der bernischen Anstaltsvorsteher. Beide Kurse mussten doppelt geführt werden. Sie haben die Erziehungsarbeit in den Heimen stark befruchtet, und es darf gesagt werden, dass aus allen Heimen ein guter Besuch festzustellen war. — Auf Jahresende ist unter dem Druck der Verhältnisse in allen Erziehungsheimen das Kostgeld erhöht worden. Die staatlichen Heime mussten sich dieser Bewegung anschliessen, um keine unerwünschte Konkurrenz unter den Heimen entstehen zu lassen. Es ist beabsichtigt, zu einem vollständigen Kostgeldausgleich zu gelangen, um die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung unter den Heimen verwirklichen zu können.

In den 15 *Armenanstalten* ist die Pfleglingszahl auf 3554 weiterhin zurückgegangen, und als neue Insassen kommen fast nur noch Pflegebedürftige zur Anmeldung. Deshalb muss ein um so grösserer Teil der Arbeit durch Personal besorgt werden, was eine Verteuerung des Betriebes zur Folge hat. Die Gewinnung von geeignetem Personal ist eine ganz besonders schwierige Angelegenheit geworden. Diese Entwicklung soll nicht bedauert werden, aber die Umstellung der einzelnen Anstalten auf die neuen Bedingungen stellt die Anstaltsleiter und Behörden vor Aufgaben, die ganz besonders wegen der Raschheit der Umstellung grösste Schwierigkeiten bieten. Das Mögliche ist in dieser Hinsicht geleistet worden.

Wir danken allen Hauseltern und Anstaltsleitern in grossen und kleinen Betrieben für ihre verantwortungsbewusste Tätigkeit.

Die *Fürsorgeabteilung* hatte eine sehr grosse Arbeitslast zu bewältigen. Ganz besonders schwierig ist die Unterbringung kleinerer Kinder geworden. Deshalb sollten in vermehrtem Masse Heime für kleine Kinder benutzt werden können. Die Gründung eines solchen Heimes durch Frauen von Frutigen wurde deshalb warm begrüsst, und wir sind den Initiantinnen, welche auch den Heimbetrieb überwachen, zu Dank verpflichtet. Leider genügt die Aufnahmefähigkeit dieses Hauses den heutigen Bedürfnissen noch nicht. Bei der Placierung der schulentlassenen Burschen und Mädchen schafft die heutige Hochkonjunktur bedeutende Schwierigkeiten, da vor allem unverständige Eltern immer auf raschen Verdienst drängen und den Wert einer angemessenen Ausbildung nicht einsehen wollen. Weitgehende Ver-

sprechungen von Arbeitgebern dürfen den Blick in die Zukunft nicht trüben.

Es mussten 41 *Patronate* übernommen werden, weil keine andere zweckmässige Lösung möglich war. Ganz grosse Schwierigkeiten verursacht der Mangel an Lehrstellen mit Kost und Logis, insbesondere für Jünglinge. Neben den finanziellen Folgen ist auch die mangelnde Betreuung in der Freizeit ein wesentlicher Nachteil. Man kann sich fragen, ob durch die Entpersönlichung der Lehrverhältnisse der Gewerbestand für die Zukunft im ganzen gesehen nicht einen Verlust erleidet. Die Erfahrung dieses Jahres hat bewiesen, wie dringend notwendig die Betreuung der Jünglinge ist. Bei den erwachsenen Frauen und Töchtern war die Placierung bedeutend erleichtert durch den grossen Mangel an Arbeitskräften. Es mussten vor allem Leute, welche wegen Alters, Krankheit, charakterlichen Schwächen und insbesondere Schwachsinn vermindert arbeitsfähig sind, betreut werden.

Die gesamte Arbeit konnte nur durch den vollen Einsatz und mit einer grösseren Zahl Überstunden einigermassen bewältigt werden.

V. Alters- und Hinterlassenenfürsorge

A. Alters- und Hinterlassenenrenten

1. Allgemeines

Die Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, die am 1. Januar 1946 in Kraft getreten und bis Ende 1947 gültig ist, ist nach den Grundsätzen, wie sie von der eidgenössischen Expertenkommission für die Alters- und Hinterlassenenversicherung vorgeschlagen wurden für diejenigen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherung das 65. Altersjahr überschritten haben werden, ausgestaltet. Diese Lösung wurde insbesondere deshalb gewählt, um Erfahrungen für das kommende Versicherungssystem zu sammeln. Damit wurden auch die bisherigen Grundsätze der Alters- und Hinterlassenenfürsorge verlassen. Nach der neuen Ordnung werden nicht Fürsorgebeiträge, sondern Renten ausgerichtet. Der Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945 gewährt unter bestimmten Voraussetzungen persönlicher und wirtschaftlicher Natur einen Rechtsanspruch auf eine Alters- oder Hinterlassenenrente. Die Renten werden durch die zuständige Ausgleichskasse festgesetzt und ausbezahlt.

Leider wurden die eidgenössischen Ausführungsvorschriften, ohne deren Kenntnis die Kantone nichts anordnen konnten, zu spät erlassen. Gesuchsformulare in genügender Auflage waren erst zwischen Weihnachten und Neujahr 1945 erhältlich.

Mit Kreisschreiben vom 1. Juni 1946 hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 15. Juni 1946 zu einem Entwurf vom 28. Mai 1946 zu einem Bundesratsbeschluss über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten Stellung zu nehmen. Durch Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1946 und die Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom gleichen Tage ist die Rentenübergangsordnung vom 9. Oktober 1945 mit Wirkung ab 1. Ja-

nuar 1947 abgeändert worden. Der Beschluss trägt den vom Kanton Bern früher geltend gemachten Begehren und den seither eingereichten Eingaben und Anregungen weitgehend Rechnung.

Mit der Revision sind vor allem Härten, die sich auf Grund der bisherigen Bestimmungen ergeben haben, ausgemerzt worden. Ferner wurde die Übergangsordnung so weit als möglich den praktischen Bedürfnissen sowie dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung angepasst, um auf diese Weise den Übergang zur Versicherung am 1. Januar 1948 zu erleichtern. Die wichtigste Abänderung besteht in der Erhöhung der Einkommensgrenzen und der Herabsetzung der anrechenbaren Vermögensanteile.

2. Einreichung und Behandlung der Rentengesuche

Viele Gemeinden haben ihre Gesuche mit erheblicher Verzögerung eingereicht und mussten gemahnt werden. Gesuche in grösserer Zahl mussten an die Gemeinden zurückgesandt werden, weil sie mangelhaft ausgefüllt waren. Andere Gesuche mussten zunächst zurückgelegt werden, weil vorerst noch grundsätzliche Fragen abzuklären waren. Es liegt auf der Hand, dass diese Verzögerungen hier und dort Unwillen hervorgerufen haben.

Im übrigen kann festgestellt werden, dass fast überall der gute Wille vorhanden war, die grosse Arbeit, die den Gemeindestellen durch die Übergangsordnung übertragen wurde, zur Zufriedenheit aller Beteiligten auszuführen. Wo Fehler gemacht wurden, waren diese in der Regel nicht durch schlechten Willen bedingt, sondern durch mangelnde Erfahrung, Zeitnot oder das Bestreben, den Rentenbezüglern entgegenzukommen.

Da es praktisch unmöglich war, alle Rentengesuche schon zu Beginn des Jahres einzureichen und von der Zentralstelle zu behandeln, wurden den rentenberechtigten Personen, die im Jahre 1945 Leistungen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über Alters- und Hinterlassenenfürsorge bezogen haben, und den Rentnern des Vereins für das Alter einschliesslich Sektion Jura Nord für die Monate Januar, Februar und März 1946 vorschussweise Renten ausbezahlt in der Höhe der im Jahre 1945 ausgerichteten Monatsleistungen aus Bundesmitteln.

Die Zahl der für das Jahr 1946 eingereichten und von der durch Aushilfspersonal verstärkten Zentralstelle behandelten Rentengesuche beträgt . . . 29,737
Davon mussten gemäss den Anträgen der Zentralstelle abgewiesen werden 3,165
Somit beläuft sich die Zahl der gutgeheissenen Gesuche auf 26,572

Davon entfallen auf Greise 21,547 und auf Hinterlassene 5025.

Die Gegenüberstellung der von der Zentralstelle gutgeheissenen Rentengesuche mit den Fürsorgefällen im Jahre 1945 ergibt folgendes Bild:

Art der Fürsorge	Gutgeheissene Rentengesuche für das Jahr 1946	Fürsorgefälle im Jahre 1945	Zunahme	
			Absolut	In %
Altersfürsorge.	21,547	10,900	10,647	98
Hinterlassenenfürsorge . .	5,025	3,373	1,652	49
Total	26,572	14,273	12,299	

Interessant ist die Gegenüberstellung des Rentnerbestandes mit der Zahl aller im Kanton Bern wohnhaften Greise und Hinterlassenen. Die Zahl der im Kanton Bern wohnhaften Personen im Alter von über 65 Jahren, der Witwen und der Waisen schweizerischer Nationalität beträgt 76,726. Die gutgeheissenen Rentengesuche werden schätzungsweise einem Bezügerkreis von 30,026 Personen entsprechen. Somit wurden ungefähr an 40 % aller Greise, Witwen und Waisen Bundesrenten ausgerichtet.

3. Statistik über die von der Ausgleichskasse des Kantons Bern und den Verbandsausgleichskassen im Jahre 1946 festgesetzten Renten

	Anzahl Bezüger	Rentenbeträge
<i>a) Nach Rentenarten.</i>		
<i>Altersrenten</i>		
Einfache Altersrenten	15,571	6,873,220
Ehepaar-Altersrenten	3,331	2,286,270
<i>Total</i>	18,902	9,159,490
<i>Hinterlassenenrenten</i>		
Witwenrenten (Witwen ohne Kinder)	2,908	1,078,540
Gemischte Renten (Witwen mit Kindern)	763	489,950
Einfache Waisenrenten	550	117,920
Vollwaisenrenten	171	47,190
<i>Total</i>	4,392	1,733,600
<i>Zusammenzug</i>		
Altersrenten	18,902	9,159,490
Hinterlassenenrenten	4,392	1,733,600
<i>Total</i>	23,294	10,893,090
<i>b) Nach Ortsklassen.</i>		
Städtisch	6,375	3,806,310
Halbstädtisch	5,319	2,576,250
Ländlich	11,600	4,510,530
<i>Total</i>	23,294	10,893,090
<i>c) Nach den von den Ausgleichskassen erlassenen Rentenverfügungen.</i>		
Ausgleichskasse des Kantons Bern	22,156	10,367,560
Verbands-Ausgleichskassen	1,138	525,530
<i>Total</i>	23,294	10,893,090

In obigen Zahlen sind die von den Ausgleichskassen nach dem 31. Dezember 1946 festgesetzten Renten für das Jahr 1946, so z. B. für die rentenberechtigten Bezüger der Fürsorge für ältere Arbeitslose und die aus dieser Fürsorge in die Sonderhilfe übergeführten älteren Arbeitslosen, deren Rentengesuche zur Behandlung bis Ende des Jahres zurückgestellt wurden, nicht inbegriffen. Die Zahl der Rentenbezüger und die ausgerichteten Rentenbeträge sind daher in Wirklichkeit etwas höher. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die ausbezahlten Rentenbeträge infolge der im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen etwas niedriger sind als die von den Ausgleichskassen verfügbaren Jahresrenten.

Die tatsächlichen Rentenleistungen werden von der Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge auf rund 11,5 Millionen Franken geschätzt.

B. Zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge

1. Allgemeines

Im Berichtsjahr wurden auf Grund der Verordnung des Regierungsrates vom 15. März 1946 in 5329 Fällen zusätzliche Fürsorgebeiträge verabfolgt (Altersfürsorge 3843 Bezüger und Hinterlassenenfürsorge 1486 Bezüger).

Die finanziellen Aufwendungen belaufen sich für den Staat auf Fr. 780,205.20 (65 %) und für die Gemeinden auf Fr. 421,648.10 (35 %).

Was die Verteilung der finanziellen Aufwendungen auf die Art der Fürsorge anbetrifft, so entfallen auf die Altersfürsorge 71 % oder Fr. 856,440.85 und auf die Hinterlassenenfürsorge 29 % oder Fr. 345,412.45.

Von der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge wurde recht verschieden Gebrauch gemacht. In allen 11 ausgesprochen städtischen Gemeinden wurden an die Bedürftigsten zusätzliche Fürsorgebeiträge ausgerichtet. Von den 64 halbstädtischen Gemeinden haben 49 und von den 418 ländlichen Gemeinden nur 150 Gemeinden Gesuche um Ausrichtung von zusätzlichen Fürsorgebeiträgen eingereicht. Verhältnismässig am grössten ist die Bezügerzahl in den schwerbelasteten Gemeinden, deren Beitragsleistung gestützt auf § 45 der Verordnung des Regierungsrates vom 24. September 1943 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge herabgesetzt wurden.

2. Zusätzliche Fürsorgeleistungen

Bezüger	Kanton		Total
	Fr.	Fr.	
Greise	525,116.45	331,324.40	856,440.85
Witwen	200,211.25	85,990.65	286,201.90
Halbwaisen	24,627.80	3,226.95	27,854.75
Vollwaisen	2,728.20	874.60	3,602.80
Aussereheliche Kinder	27,521.50	231.50	27,753.—
Total	780,205.20	421,648.10	1,201,853.80

3. Inanspruchnahme der Kredite des Kantons

Rubrik VIII G 2 a (Fürsorgebeiträge gemäss § 9 der Vo.)	Fr. 159,100.85
Rubrik VIII G 2 b (Zusätzliche Fürsorgeleistungen zu den Bundesrenten gemäss §§ 7, 8 und 17 der Vo.)	» 621,104.35
Total	Fr. 780,205.20

4. Verteilung der Fürsorgefälle und -kosten

a) Nach Landesgegenden:

Landestell	Anzahl Fälle	Kanton		Total
		Fr.	Fr.	
Oberland	1069	165,046.95	73,016.65	238,063.—
Emmental	466	59,988.40	29,481.50	89,469.90
Mittelland	1551	249,088.—	139,790.10	388,828.10
Seeland	1098	142,615.75	108,020.20	250,635.95
Oberaargau	519	67,869.75	43,777.75	111,647.50
Jura	626	95,646.95	27,561.90	123,208.85
Total	5329	780,205.20	421,648.10	1,201,853.80

b) nach Ortsklassen

Ortsklassen	Personen	Beträge	
		Fr.	Durchschnitt pro Person
Altersfürsorge			
Städtisch	1856	422,119.50	227.45
Halbstädtisch	1238	243,122.—	196.40
Ländlich	1289	191,199.35	148.30
Total	4383	856,440.85	195.40
Hinterlassenenfürsorge			
Städtisch	836	164,814.35	197.15
Halbstädtisch	624	97,293.25	155.90
Ländlich	765	83,304.55	108.90
Total	2225	345,412.15	155.25

C. Fürsorge für ältere Arbeitslose

Im Berichtsjahre sind die Fürsorgeleistungen neuerdings bedeutend zurückgegangen. Sie belaufen sich auf total Fr. 353,375.20 (1945: Fr. 613,267.45). Hievon fallen zu Lasten des Bundes 50 % oder Fr. 176,853.45, des Kantons 30 % oder Fr. 106,112.10 und der Gemeinden 20 % oder Fr. 70,409.65. Die Zahl der Fürsorgefälle betrug Ende 1946: 219 (1945: 368). Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Abnahme der Fürsorgeleistungen um Fr. 259,892.25 und der Fälle um 149.

Der Grund der Abnahme der Fürsorgefälle und damit auch der Fürsorgeleistungen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass viele Bezüger infolge der gegenwärtig aussergewöhnlich günstigen Wirtschafts-

	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
				Fr.	Fr.	Fr.
<i>Nach Landesgegenden.</i>						
Emmental	6	—	6	4,043.05	—	4,043.05
Jura	98	26	124	74,573.75	13,436.35	88,010.10
Mittelland	121	3	124	121,169.55	1,228.—	122,397.55
Oberaargau	18	4	22	16,640.—	1,020.—	17,660.—
Seeland	113	13	126	102,928.50	8,880.—	111,808.50
Oberland	13	—	13	9,456.—	—	9,456.—
Total	369	46	415	328,810.85	24,564.35	353,375.20
<i>Nach Altersstufen.</i>						
1. Ehemalige Mitglieder von Arbeitslosenkassen						
unter 60 Jahren	19	3	22	15,129.—	2,794.—	17,923.—
61—65 Jahren	182	23	205	215,534.15	14,747.40	230,281.55
66—70 Jahren	83	9	92	46,607.15	3,199.75	49,806.90
über 70 Jahren	60	6	66	34,291.25	1,606.—	35,897.25
Total	344	41	385	311,561.55	22,347.15	333,908.70
2. Übrige Bezüger						
Total	369	46	415	328,810.85	24,564.35	353,375.20
<i>Nach Berufsgruppen</i>						
1. Bergbau	—	—	—	—	—	—
2. Landwirtschaft, Gärtnerei	8	—	8	8,042.	—	8,042.
3. Forstwirtschaft, Fischerei	1	—	1	990.—	—	990.
4. Lebens- und Genussmittel	1	—	1	2,210.	—	2,210.
5. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	1	2	3	396.	1,083.	1,479.
6. Lederindustrie	1	—	1	1,170.	—	1,170.
7a. Baugewerbe: gelernt	46	—	46	34,773.55	—	34,773.55
7b. ungelernt	34	—	34	35,155.—	—	35,155.—
8. Holz- und Glasbearbeitung	22	—	22	14,585.—	—	14,585.—
9. Textilindustrie	2	—	2	112.—	—	112.—
10. Graphisches Gewerbe	2	—	2	3,591.—	—	3,591.—
11. Papierindustrie	1	—	1	755.—	—	755.—
12. Chemische Industrie	—	—	—	—	—	—
13. Metall- und Maschinenindustrie	24	2	26	23,186.—	510.—	23,696.—
14. Uhrenindustrie	93	35	128	82,109.25	22,619.35	104,728.60
15. Handel und Verwaltung	6	3	9	7,105.—	360.—	6,745.—
16. Hotel- und Gastgewerbe	—	—	—	—	—	—
17. Verkehrsdienst	3	1	4	3,170.—	40.—	3,210.—
18. Freie und gelehrte Berufe	2	—	2	1,414.—	—	1,414.—
19. Haushalt	—	2	2	—	642.—	642.—
20. Handlanger und Tagelöhner	109	—	109	100,195.05	—	100,195.05
21. Übrige Berufsarten	13	1	14	9,852.—	30.—	9,882.—
Total	369	46	415	328,810.85	24,564.35	353,375.20

und Beschäftigungslage in vermehrtem Masse eine regelmässige Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Ein weiterer Grund der Abnahme besteht darin, dass an die über 65 Jahre alten Bezüger Altersrenten auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 9. Oktober 1945 ausgerichtet wurden, die den Fürsorgeleistungen anzurechnen waren.

Angesichts der Tatsache, dass die über 65 Jahre alten Bezüger auf Grund der Übergangsordnung rentenberechtigt sind, mussten diese gemäss Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherung auf Ende 1946 aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose ausgeschieden werden. Ferner mussten im Laufe des Jahres wegen Ablaufs der Bezugsdauer 126 Bezüger aus dieser Fürsorge ausgeschieden werden. Vom Zeitpunkt der Ausscheidung hinweg wird den Bezüger die bisherige Hilfe vorübergehend auf kantonaler Basis weiter gewährt (siehe Abschnitt D).

Neu in die Fürsorge aufgenommen wurden im 1. Quartal 1946 18 Gesuchsteller. Seither fanden keine Neuaufnahmen mehr statt.

Im übrigen wird auf den statistischen Teil hievor verwiesen.

D. Fürsorge für die aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose in die Sonderhilfe übergeführten älteren Arbeitslosen

Die an die aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose ausgeschiedenen älteren Arbeitslosen ausgerichteten zusätzlichen Fürsorgebeiträge zu den Bundesrenten beliefen sich auf total Fr. 504,595.11 (1945: 541,472.10). Die Gesamtzahl der Fürsorgefälle betrug Ende 1946: 646 (1945: 603). Es ergibt sich somit gegenüber dem Vorjahre eine Abnahme der zusätzlichen Fürsorgebeiträge um Fr. 38,678.99 und eine Zunahme der Fürsorgefälle um 43. Obschon die Fürsorgeleistungen niedriger als im Vorjahre. Der Grund besteht darin, dass den Bezüger im abgelaufenen Jahre Altersrenten auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 9. Oktober 1945 ausgerichtet wurden, die höher sind als die Beiträge aus der Bundeshilfe für Greise, die den Bezüger im Vorjahre verabfolgt wurden.

Den Bezüger wurde auch im abgelaufenen Jahre eine einmalige Winterzulage ausgerichtet.

Da der Anspruch auf eine Altersrente gemäss der Übergangsordnung erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die rentenberechtigte Person das 65. Altersjahr vollendet, entsteht, ist den Bezüger mit dem Jahrgang 1881, die im Laufe des Jahres 1946 wegen Ablaufs der Bezugsdauer aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose ausgeschieden werden mussten, im Einverständnis des Bundesamtes für Sozialversicherung bis Ende des Jahres ein Beitrag aus dem Bundesaldo zugunsten bedürftiger Greise in der Höhe der Altersrente bewilligt worden.

Finanzielle Aufwendungen

	Anzahl Fälle	Betrag Fr.
Beiträge aus dem Bundesaldo für Greise	34	55,270.—
Zusätzliche Fürsorgebeiträge . .	646	504,595.11
Total		<u>559,865.11</u>

Verteilung der zusätzlichen Fürsorgebeiträge

Bund	Fr. 206,989.59
Kanton	» 148,802.76
Gemeinden	» 148,802.76
	<u>Fr. 504,595.11</u>

Der Bundesanteil wird aus dem auf 1. Januar 1942 verbliebenen Saldo der Bundessubvention zugunsten älterer Arbeitsloser entnommen.

VI. Verschiedenes

A. Nachkriegsfürsorge

1. Allgemeines.

a) *Abbaumassnahmen des Bundes.* Am 28. Januar gab das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bekannt, dass der Bundesrat den BRB vom 10. Oktober 1941 betreffend Beitragsleistung des Bundes an Notstandsaktionen auf Ende des Berichtsjahres aufheben werde und von diesem Zeitpunkt an die Notstandsfürsorge ausschliesslich Kantonen und Gemeinden überlasse.

Die Abbaumassnahmen der eidgenössischen Behörden wurden in einem Zeitpunkt bekannt, in dem die Statistik die höchsten je erreichten Aufwendungen aufwies; das Maximum der Ausgaben auf Ende des Jahres 1945 fiel gleichzeitig mit dem damals verzeichneten Höchststand des Lebenshaltungskostenindex zusammen, der im Berichtsjahr weiter anstieg und am 31. Dezember auf 154,5 stand (Vorjahr 150,7).

Die den Vertretern der grössern Gemeinden und der kantonalen Kriegsfürsorgekommission zur Kenntnis gebrachte Lage löste grosse Beunruhigung aus. Auf Grund der einhellig gestellten Anträge richtete die Direktion des Armenwesens eine Eingabe an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit dem Bitten, der Bund möge sich der Einsicht über die Notwendigkeit der Weiterführung der Notstandsaktionen nicht verschliessen und sich im bisherigen Umfang weiterhin finanziell beteiligen. Im gleichen Sinne sind die Konferenz der kantonalen Armendirektoren, die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz sowie eine weitere Zahl kantonalen Regierungen beim EVD vorstellig geworden. Überdies reichte Nationalrat Meyer/Bern in gleicher Angelegenheit im eidgenössischen Parlament eine Motion ein.

Diese Schritte hatten zur Folge, dass die eidgenössische Behörde zwar grundsätzlich an der Absicht, aus rechtlichen und finanziellen Gründen so rasch wie möglich zum verfassungsmässigen Vorkriegszustand zurückzukehren, festhielt, dabei immerhin einwilligte, den Finanzierungsbeschluss erst am 31. März 1947 aufzuheben, um die Leistungen des Bundes nicht mitten im Winter abbrechen zu müssen.

Der Bundesrat hob am 6. September 1946 — als erste Abbaumassnahme — den BRB vom 13. September 1943 auf, der die Durchführung von Naturalaktionen aller Art (Butter, Schuhe, Textilien usw.) mit Bundesbeiträgen regelte.

Im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 6. Dezember ist ebenfalls die Aufhebung des wichtigsten, die Beitragsleistung des Bundes an

Notstandsaktionen (Barbeträge) regelnden BRB vom 10. Oktober 1941 vorgesehen, die zu Beginn des kommenden Jahres Tatsache werden dürfte.

b) *Massnahmen zur Weiterführung durch Kanton und Gemeinden.* Im September des Berichtsjahres wurde von Grossrat Althaus ein Postulat eingereicht, in dem der Regierungsrat eingeladen wurde, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat zu berichten, ob nicht durch Erlass erforderlicher Gesetzesvorschriften in Sachen Teuerungsbeihilfen die Grundlagen geschaffen werden könnten, um diese Hilfe auszubauen und in allen Gemeinden an alle berechtigten Familien und Einzelpersonen auszurichten.

Dieses Postulat wurde durch den Grossen Rat am 19. November erheblich erklärt, nachdem festgestellt worden ist, dass mehr als $\frac{3}{4}$ der befragten Gemeinden, die 63,5% der Gesamtbevölkerung des Kantons umfassen, grundsätzlich die Weiterführung der Notstandsaktionen auch ohne Mithilfe des Bundes verlangten.

Der Regierungsrat vertrat die Ansicht, dass mit Rücksicht auf die bereits bewilligten Budgetkredite die Ausrichtung der Teuerungsbeihilfen im Jahr 1947 weiterhin durchgeführt werden solle, und beauftragte die Direktion des Armenwesens, einen entsprechenden Beschlussesentwurf vorzulegen, dessen Behandlung durch den Grossen Rat indessen erst in der Februar-session 1947 erfolgen wird.

c) *Personalbestand.* Der Personalbestand fiel 1945 mit Rücksicht auf die ausfallenden Militär- und Landdienste sowie den eingetretenen Abbau einzelner Aktionen von 8 Angestellten auf durchschnittlich 5 im abgelaufenen Jahre.

2. Notstandsaktionen (Beihilfen in bar und natura).

a) *Totalaufwendungen.* Im Berichtsjahr weisen die Totalaufwendungen der Gemeinden für sämtliche Aktionen erstmals einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr auf. Sie sind von Fr. 2,845,210.95 im Jahr 1945 auf Fr. 2,660,589.20 gesunken, namentlich weil die Löhne der Werkstätigen in Industrie und Gewerbe zu Beginn des Berichtsjahres der Lebenskostenhaltung durch Zulagen weitgehend angepasst wurden; anderseits erfuhren die zur Teilnahmerechtigung festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen keine Erhöhung, so dass der ausgewiesene Verdienst der Bezüger über diese hinausging und daher den Abschluss vom Bezug zur Folge hatte.

b) *Teuerungsbeihilfen in bar oder Gutsprachen.* In 4 Quartalen wurden von 163 Gemeinden zusammen Fr. 2,004,307.40 Teuerungsbeihilfen in bar oder in Form von Gutsprachen ausgerichtet, wobei 5939 Familien und 27 193 Personen (3,73% der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern) berücksichtigt wurden. Der Bundesbeitrag an die Gemeindeausgaben betrug $33\frac{1}{3}\%$ oder Fr. 668,101.80; der Kantonsbeitrag 27% oder Fr. 541,163.05. Nach besonderem Beschluss des Regierungsrates werden an die schwerbelasteten Gemeinden von den zurückbehaltenen $6\frac{1}{3}\%$ wieder zusätzliche Staatsbeiträge gewährt.

c) *Abgabe verbilligter Kartoffeln, Frühjahrsabgabe.* Vermittlung von 339,379 kg, bei einer subventionsberechtigten Höchstmenge von 50 kg je Person, an 1448 Familien und 8849 Personen. An je 100 kg zu Fr. 10.— abgegebene Kartoffeln leistet der Bund der Gemeinde Fr. 5.30, der Kanton Fr. 4.30 als Subvention;

total Fr. 17,933.50 Bundesbeitrag und Fr. 14,560.05 Kantonsbeitrag. Beteiligung: 67 Gemeinden.

Herbstabgabe: Bei einer subventionsberechtigten Höchstmenge von 100 kg je Person Vermittlung von total 2,371,270 kg an 6791 Familien und 30,959 Personen. Bundesbeiträge Fr. 98,528.80, Kantonsbeiträge Fr. 79,550.85. Die Beiträge des Bundes je 100 kg zu Fr. 10.— abgegebene Kartoffeln wurden anfänglich auf Fr. 3.85 und der Kantonsbeitrag auf Fr. 3.10 angesetzt. Mit Rücksicht auf die schlechte Ernte wurden denjenigen Gemeinden, die gezwungen waren, wesentlich teurere Importkartoffeln zu kaufen, erhöhte, je nach Kosten abgestufte Beiträge ausgerichtet, die sich auf höchstens Fr. 5.15 Bundesbeitrag und auf Fr. 4.20 Kantonsbeitrag je 100 kg beliefen. Beteiligung: 215 Gemeinden.

d) *Abgabe von verbilligten Äpfeln.* Die reichliche Obsternte ermöglichte die Vermittlung von Früh- und Lageräpfeln in 2 Abgaben, und zwar wurden 141 Gemeinden 286,000 kg Frühäpfel und 607,500 kg Lageräpfel für zusammen 6110 Familien und 28,127 Personen geliefert. Der subventionsberechtigte Abrechnungsbetrag betrug insgesamt Fr. 85,783.15, an den der Bund zusammen Fr. 45,559.05 Subventionen leistete (an Landgemeinden $33\frac{1}{3}\%$, an Gebirgsgemeinden $66\frac{2}{3}\%$). Der Kantonsbeitrag belief sich auf Fr. 17,901.75 (27% an Landgemeinden und $16\frac{2}{3}\%$ an Gebirgsgemeinden).

e) *Abgabe verbilligter Gemüse.* An einer letzten Gemüseaktion sind im Frühjahr an zusammen 6 Gemeinden zu stark reduzierten Preisen total rund 1985 kg Frischgemüse für die Minderbemittelten geliefert worden, an die der Kanton einen Beitrag von Fr. 68.45 zu leisten hatte.

f) *Abgabe verbilligter Butter.* Die Verfügung III des EVD vom 23. März 1945 ist auf 30. April 1946 ausser Kraft getreten. Die Butterverbilligungsaktion fand damit endgültig ihren Abschluss, nachdem auf Grund einer Umfrage ein Bedürfnis nach Weiterführung nicht nachgewiesen werden konnte. Die Aufhebung dieser Aktion war um so mehr zu verantworten, als die Ernährungslage sich allgemein etwas gebessert hatte, zudem von den zuständigen Behörden die Versorgung mit grösseren Mengen von Fettprodukten und zu billigeren Preisen in Aussicht gestellt wurde.

Durch 100 Gemeinden wurden während der 4 Monate bis 30. April insgesamt noch 13,914 kg zu 50% verbilligte Butter an 3952 Familien und total 17,593 Personen abgegeben. Die Rechnung der Gemeinden schloss mit einem subventionsberechtigten Betrag von Fr. 55,655.— ab, an den der Bund Fr. 18,551.75 ($33\frac{1}{3}\%$) und der Kanton Fr. 15,026.70 (27%) leisteten.

g) *Abgabe verbilligter Schuhe.* Die Schuheverbilligungsaktion wurde durch entsprechende Aufhebungsverfügungen der eidgenössischen Behörden auf 31. Dezember 1946 eingestellt. Sie hat im Berichtsjahr nochmals grossen Anklang gefunden, wurden auf Grund der 4 Quartalsabrechnungen doch insgesamt 12 288 Paar Schuhe (5760 Paar für Erwachsene und 6528 Paar für Kinder) mit einem totalen Verbilligungsbetrag von Fr. 105,306.65 abgegeben. Daran leisteten der Bund die üblichen Beiträge von $33\frac{1}{3}\%$, oder Fr. 35,102.20, und der Kanton 27%, oder Fr. 28,431.20.

h) *Textilaktionen.* Nach der Aufhebung der Textilrationierung ab 15. Oktober 1945 und mit Rücksicht auf die Möglichkeit, zu angemessenen Preisen wieder Textilien guter Qualität aller Art in beliebigen Mengen kaufen zu können, war auch der Zeitpunkt gekommen, die im Jahre 1942 erstmals und seither regelmässig durchgeführten Textilverbilligungsaktionen aufzuheben. Das eidgenössische Kriegsfürsorgeamt liquidierte deshalb die angelegten Lager vollständig, und im Kanton Bern fand daher im Frühling des Berichtsjahres die letzte Abgabe an die Gemeinden statt. Vermittelt wurden zu den üblichen Preisen verschiedene Artikel im Wertbetrag von zusammen rund Fr. 95,000. Wenn diese Textilien den Gemeinden auch ohne Aufschlag zu stark reduzierten Ankaufspreisen (bis 50 %) weitergegeben wurden, so entstanden dem Kanton doch erhebliche Lager- und Versandkosten. Die Vermittlung von qualitativ sehr guten und billigen Textilien während der Mangeljahre hat sich als äusserst wertvoll und notwendig erwiesen.

i) *Sonderaktionen.* In Sonderaktionen vermittelten insgesamt 3 Gemeinden den Minderbemittelten verbilligte Suppe, Dörrgut, Heizmaterial usw. im Gesamtbetrag von Fr. 67,854.35, wobei Bund und Kanton die üblichen Beiträge (33 1/3 und 27%) von zusammen Fr. 40,938.75 leisteten.

3. Sanitätsmaterial und Sanitätsposten.

a) *Sanitätsmaterial.* Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 24. September 1945, der den BRB vom 29. Juli 1943 betreffend Bereitstellung von Sanitätsmaterial aufhob, verfügte der Regierungsrat am 8. Januar 1946, dass luftschutzpflichtige Gemeinden das gesamte für die Zivilbevölkerung angeschaffte Sanitätsmaterial dem Luftschutzkommando zu übergeben haben.

Nicht luftschutzpflichtige Gemeinden hatten die Betäubungsmittel der Galenica AG. Bern als vom Kanton bezeichnete Sammelstelle abzuliefern, während die Medikamente den Lieferanten verkauft oder an bernische Spitäler oder die Schweizer Spende verschenkt werden durften. Das übrige Material konnte die Gemeinde nach Wahl entweder behalten oder verkaufen oder durch Schenkung den örtlichen Samaritervereinen oder ähnlichen Institutionen zur ausschliesslichen Verwendung bei Unfällen, Katastrophen usw. überlassen. Die Gemeinden wurden verpflichtet, Bund und Kanton vom Verkaufserlös je 1/3 zurückzuerstatten. Die Verfügung von 24. September 1945, wonach die luftschutzpflichtigen Gemeinden das Sanitätsmaterial dem Luftschutzkommando zu übergeben hatten, wurde durch erneuten Bundesratsbeschluss vom 1. April 1946 aufgehoben. Auf Grund dieses Beschlusses verfügte deshalb der Regierungsrat am 25. April 1946 den Verkauf des gesamten Sanitätsmaterials in den luftschutzpflichtigen Gemeinden unter Rückerstattung der 2/3 an Bund und Kanton.

Die Gemeinden stiessen beim Verkauf auf grosse Schwierigkeiten, so dass im Berichtsjahr nicht vollständig abgerechnet werden konnte. Im Jahr 1947 wird über die Liquidation abschliessend zu berichten sein.

b) *Sanitätsposten.* Nachdem der Regierungsrat auf Grund des BRB vom 19. Oktober 1945 am 6. November 1945 beschlossen hatte, dass Sanitätsposten, deren Erstellungskosten weniger als Fr. 5000 betragen,

ausgeräumt werden dürfen, das Material jedoch fachgemäss zu lagern und zu unterhalten sei, gestattete der Bund im Februar/März durch entsprechende Verfügungen die Ausräumung sämtlicher Sanitätsposten. Der Regierungsrat verfügte daher am 5. April 1946, dass die Gemeinden über das frei werdende Holz ohne Rückerstattungspflicht über den Erlös verfügen können, dass aber keine Beiträge an die Abbruchkosten geleistet würden.

Da im Berichtsjahr die Beitragsleistung des Bundes und Kantons an einzelne Sanitätsposten (Sonderfälle) nicht abgeschlossen werden konnte, wird über die dem Staat entstandenen Gesamtkosten nächstes Jahr Bericht erstattet werden.

4. Fürsorgedienst an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden.

Nachdem die luftschutzpflichtigen Gemeinden gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. September 1945 und Regierungsratsbeschluss vom 19. Oktober 1945 verpflichtet wurden, sämtliches für den Fürsorgedienst an der Zivilbevölkerung angeschafftes Material — ausgenommen dasjenige für Notkochstellen — dem Luftschutzkommando zur Verwaltung zu übergeben, ist durch die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 1. April 1946 diese Vorschrift aufgehoben worden.

Der Regierungsrat verfügte daher am 30. April 1946, dass das Verbandmaterial, Medikamente usw. dem Verbrauch zuzuführen und zu verkaufen ist, wobei vom Erlös je 1/3 Bund und Kanton zurückerstattet werden müssen. Auch das übrige Material soll verkauft werden, sofern nicht Gewähr dafür besteht, dass es unversehrt erhalten bleibt.

Die Liquidation dieser Materialien brachte den 7 in Frage stehenden Gemeinden Absatzschwierigkeiten, so dass bis Ende des Jahres mit Gemeinden und Bund nicht abgerechnet werden konnte. Die Erledigung dieser Angelegenheit fällt ins Jahr 1947.

5. Neutralitätsverletzungsschäden.

Zu Beginn des Jahres erfolgte die erfreuliche Nachricht, dass die englische Regierung die durch die Bombardierung von Riggisberg, Gsteig, Gsteigwiler, Köniz, Neuenegg und Saanen am 12./13. Juli 1943 verursachten Schäden im geltend gemachten Gesamtbetrag von Fr. 276,576.65 restlos bezahlt habe. Dem KFA ist ein Betrag von Fr. 138,227.60 zur Vergütung der nicht versicherbaren Schäden zur Weiterleitung an die Gemeinden überwiesen worden.

Die zahlreichen andern durch Fliegerangriffe angelegten Neutralitätsverletzungsschäden sind im Berichtsjahr nicht wiedergutmacht worden. Für die durch amerikanische Flieger erfolgte Beschiessung der Bahnhöfe Delsberg und Moutier im Jahr 1944 konnten dem eidgenössischen Politischen Departement die Schadensmeldungen im Gesamtbetrag von Fr. 335,829 zur Geltendmachung gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten übermittelt werden. Wie das Departement mitteilt, soll vom amerikanischen Kongress im Frühjahr 1947 ein Kredit von rund 46 Millionen Franken gesprochen werden, damit sämtliche in der Schweiz durch die USA verursachten Neutralitätsverletzungsschäden, die in bezug auf Höhe und Umfang von einer amerikanischen Sonderkommission genau geprüft worden sind, beglichen werden können.

Heimgekehrte Auslandschweizer

Auch im Berichtsjahr hielt die Rückwanderung von Auslandschweizern unvermindert an, vor allem aus Deutschland, Österreich, Polen und Ungarn. Die Verhältnisse im Ausland waren auch 1946 keineswegs normal; manchem Auslandschweizer wurde zudem die Existenz verunmöglicht wegen wirklicher oder angeblicher Zusammenarbeit mit der Besetzungsmacht.

Neue Fälle kamen im Berichtsjahr 1121 zur Behandlung (Vorjahr 1515,) wovon 213 Nichtberner betreffend; dazu kamen 919 Fälle kurzfristiger Aufenthalter.

In der Regel wurden die Rückwanderer nach erfolgter Quarantäne in die Rückwandererheime des Bundes placiert, bis Arbeit und Unterkunft gefunden war. Arbeit zu vermitteln, fiel angesichts der Lage auf dem Arbeitsmarkt nicht besonders schwer; für die zahlreichen, namentlich aus Ostdeutschland geflüchteten Melker mit ihren oft kinderreichen Familien konnten indessen aus verschiedenen Gründen passende Stellen in der Landwirtschaft nur mühsam — wenn überhaupt — gefunden werden. Die Beschaffung angemessener Unterkunft stiess auch im Berichtsjahr infolge der andauernden Wohnungsnot auf erhebliche Schwierigkeiten; daraus haben sich Spannungen und Unzufriedenheit ergeben, die zwar leicht zu verstehen, aber schwer zu beseitigen gewesen sind.

Durch den Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer ging auf Ablauf des Berichtsjahres die bisherige rechtliche Ordnung zu Ende. Da die zudenliche Vollziehungsverordnung des Bundesrates erst am 27. Dezember 1946 erschien und die neue Regelung grundsätzlich erst ab 1. Januar 1947 Geltung haben wird, kann über deren Auswirkung für die Praxis im Berichtsjahr nichts gesagt werden. Die finanziellen Folgen der Neuordnung für den Kanton Bern lassen sich nicht voraussehen, da einerseits die Heimatkantone vermehrt belastet, andererseits aber auch entlastet werden.

An Gesamtaufwendungen gingen

Zu Lasten von	1946		1945	
Bund	Fr. 2,339,734.10	87,15 %	Fr. 2,860,886.97	92,08 %
Staat Bern	» 294,947.37	10,08 %	» 156,880.25	5,08 %
Bernischen Gemeinden	» 21,694.54	0,81 %	» 13,579.32	0,44 %
Andern Kantonen	» 28,441.50	1,05 %	» 55,470.01	1,80 %
Total	Fr. 2,684,817.51	100 %	Fr. 3,086,816.55	100 %

Nach der Dauer des Aufenthalts der Begünstigten ergibt sich:

Aufwendungen für definitiv heimgekehrte Rückwanderer	Fr. 2,391,338.30
Aufwendungen für kurzfristige Aufenthalter	» 293,419.21

B. Naturalverpflegung

Die gute Arbeitsmarktlage wirkte sich naturgemäss auch auf die Naturalverpflegung günstig aus. Sie hat im Berichtsjahr denn auch eine weitere rückläufige Bewegung zu verzeichnen. Aber erst die kommenden Jahre werden lehren, ob die Ursache der frequenzarmen Zeit tatsächlich nur in der momentanen guten

Die Gesamtauslagen für die Auslandschweizer im Kanton Bern und die Auslandschweizer in anderen Kantonen betragen 1946 Fr. 3,329,180 (Vorjahr 1,656,672). Aus dem Vergleich dieser Zahlen könnte geschlossen werden, dass sich die Hilfe für Auslandschweizer gegenüber dem Vorjahr verdoppelt habe. Tatsächlich hat aber die Hilfsaktion im Berichtsjahr etwas geringere Aufwendungen erfordert, entsprechend dem Rückgang der neuen Fälle. Es fällt auch auf, dass die Ausgaben gemäss obiger Angabe um Fr. 644,362.49 höher sind als die gesamten Aufwendungen nach der folgenden Aufstellung. Diese scheinbaren Unstimmigkeiten finden ihre Erklärung darin, dass im Vorjahr aus verschiedenen Gründen mit den Rückerstattungen an die Gemeinden zugewartet werden musste. Dieser Rückstand ist im Berichtsjahr aufgeholt worden, d. h. die Gemeinden erhielten ihre Auslagen für fünf Quartale zurückbezahlt; die bedeutenden Mehrauslagen pro 1946, trotz Rückganges der Hilfsaktion, resultieren demnach daraus, dass die Gemeinden 1945 drei, im Berichtsjahr aber fünf Quartale zurückerstattet erhielten. Die als Gesamtauslagen bezeichnete Summe ist übrigens nicht gleichbedeutend mit der Gesamtbelastung des Kantons, indem wesentliche Beträge wieder eingehen; so lauten die Rückerstattungen durch Bund und ausserkantonale Behörden pro 1946 denn auch auf Fr. 2,280,517.91.

Die nachstehende Aufstellung zeigt, welche Hilfeleistungen an Auslandschweizer im Kanton Bern und an Auslandschweizer in andern Kantonen ausgerichtet worden sind, sei es vom Auslandschweizeramt, sei es von den Wohngemeinden. Nicht enthalten sind in dieser Aufstellung die Kosten für heimgekehrte Auslandschweizer in Rückwandererheimen, welche während des Berichtsjahres noch vollständig zu Lasten des Bundes fielen; ebensowenig sind darin Kosten enthalten, an denen sich der Bund aus verschiedenen Gründen nicht mehr beteiligt (diese Auslagen sind in der Rubrik «Heimgekehrte Berner» verbucht).

Arbeitsmarktlage zu suchen ist, oder ob es sich hier um eine Erscheinung handelt, welche darauf schliessen lässt, dass die Naturalverpflegung in nächster Zukunft der Vergangenheit angehören dürfte. Auf alle Fälle wäre es verfrüht, die bewährte Organisation jetzt schon aufzuheben:

		Verpflegungen		Veränderung
		1946	1945	
Mittags	Nacht	1049	1218	— 169
273	776			
		Wanderer		Veränderung
Schweiz	Ausland	1946	1945	
881	35	916	1054	— 138

<i>Gesamtkosten</i>		
	1946 Fr.	1945 Fr.
Die Verpflegungskosten be- laufen sich auf	2,107.79	2,357.83
Die Verwaltungskosten der Bezirksverbände auf	12,716.23	13,482.27
Zusammen	<u>14,824.02</u>	<u>15,840.10</u>
An die Kosten von	14,824.02	15,840.10
leistet der Staat einen Bei- trag von 50 % mit	<u>7,412.—</u>	<u>7,920.05</u>

Ausgaben der Armendirektion im Jahr 1946

Staatsbeiträge an die Bezirksverbände pro 1945	Fr. ¹⁾ 7,492.20
Verwaltungskosten	» 2,348.80
Zusammen	<u>Fr. 9,841.—</u>

Altersstatistik

Es wurden Wanderer verpflegt im Alter von:	
unter 20 Jahren	21
20—30 »	74
30—40 »	142
40—50 »	305
50—60 »	319
60 u. mehr Jahren	55
Total	<u>916</u>

C. Unterstützung für nichtversicherbare Naturschäden

Im Jahre 1946 wurden 1542 Schadenfälle gemeldet. Davon konnten 1227 mit einer Schadenssumme von Fr. 408,485 berücksichtigt werden. Davon entfielen allein auf die vier Amtsbezirke Delsberg, Laufen, Münster und Pruntrut wegen der Überschwemmungen, die die andauernden Regenfälle im Juni 1946 verursachten, 519 Fälle mit einer Schadenssumme von Fr. 176,703. Die Beiträge des kantonalen Naturschadensfonds betragen Fr. 136,333, diejenigen des eidgenössischen Fonds Fr. 63,611, zuzüglich Fr. 5369 Hochgebirgszuschlag.

D. Kantonaler Jugendtag

Die jährliche Sammlung des kantonalen Jugendtages wurde im Jahre 1946 in üblicher Weise durchgeführt. Sie ergab Fr. 99,821.33. Davon verblieb $\frac{1}{3}$ den einzelnen Amtsbezirken zur Unterstützung lokaler Jugendwerke, $\frac{2}{3}$ erhielt die kantonale Zentralstelle des Jugendtages. Diese überwies von ihrem Anteil $\frac{2}{3}$ der Stipendienkasse des kantonalbernischen Jugendtages und $\frac{1}{3}$ dem Erziehungsheim für Knaben «Neue Grube» in Brünnen-Bümpliz, den hauswirtschaftlichen Wanderkursen für Jugendliche, der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes und den beiden bernischen Kinderheimen des Hoffnungsbundes vom Blauen Kreuz in Häutligen und Wattenwil, je zu gleichen Teilen.

E. Verwendung des Alkoholzehntels

Der Armendirektion wurde aus dem dem Kanton Bern zugewiesenen Betrag vom Ertrag des Alkohol-

¹⁾ Nach Abzug des Abonnements für die amtlichen Mitteilungen.

monopols des Geschäftsjahres 1945/46 ein Anteil von Fr. 150,000 zugewiesen. Bestimmungsgemäss wurde dieser Betrag für die Bekämpfung des Alkoholismus verwendet wie folgt:

1. An Trinkerheilstätten und für Unterbringung in solchen	Fr. 12,639.78
2. Für Versorgung armer, schwach- sinniger und verwahrloster Kinder	» 15,600.—
3. Für Förderung der Mässigkeit und Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	» 88,228.82
4. An den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus für bestimmungsge- mässe Verwendung in diversen Fällen	» 23,690.40
	<u>Fr. 140,159.—</u>

Für die Naturalverpflegung, deren Kosten laut Dekret vom 27. Dezember 1898 dem Alkoholzehntel zu entnehmen sind, wurden im Jahre 1946 Fr. 9841 aufgewendet.

F. Fürsorgeabkommen mit Frankreich

Die bernischen Aufenthaltsgemeinden haben in 83 Fällen an bedürftige Franzosen Fr. 59,020.80 ausgerichtet (im Vorjahr: Fr. 52,945.45 in 78 Fällen). Nach Prüfung der Rechnungen wird der ausgerichtete Betrag vom Heimatstaat zurückerstattet werden.

G. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten für Neu- und Umbauten

Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden an 9 Erziehungs-, 3 Verpflegungs- und 2 Krankenanstalten, an den Verein für Taubstummfürsorge sowie an die Anstalt für Epileptische in Tschugg, Beiträge von zusammen Fr. 195,335 ausgerichtet. Der Fonds beträgt auf Ende 1946 Fr. 1,276,063.90 (Vorjahr Fr. 1,322,361).

H. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland

Dem Bund wurde wiederum ein Betrag von Fr. 4000 zur Verfügung gestellt.

J. Bundeshilfen

Aus dem vom Bund zugunsten der Anstalten für Anormale bereitgestellten Kredit wurden dieses Jahr wiederum 20 Anstalten mit einem Gesamtbetrag von Fr. 31,712 berücksichtigt.

Im Auftrage der eidgenössischen Polizeiabteilung besorgte die Armendirektion im Jahre 1946 letztmals die Vermittlung der Unterstützungen für Russland-schweizer, die seinerzeit infolge der russischen Revolution in mittellosem Zustand in der Heimat Zuflucht suchten. Durch Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1947 hat die Eidgenossenschaft die Hilfe auf 1. Januar 1947 eingestellt; ab diesem Zeitpunkt gehen die Unterstützungen ganz zu Lasten der heimatlichen Fürsorgebehörden.

Im Berichtsjahr wurden in 10 Fällen für zusammen 11 Personen (1 Mann, 10 Frauen) Hilfe vermittelt. Die Ausgaben pro 1946 betragen Fr. 13,699.90 (Vorjahr Fr. 15,180.20).

K. Stiftungen

Unter der Aufsicht der Armendirektion stehen folgende der Gemeinnützigkeit, Sozialfürsorge und Jugendernziehung dienende Stiftungen:

1. Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus zum Kreuz in Herzogenbuchsee,
2. Arn-Stiftung,
3. Hess-Mosimann-Stiftung mit Sitz in Muri bei Bern,
4. Moser-Stiftung.
5. Mühlemann-Legat,
6. Sollberger-Stiftung mit Sitz in Wangen a. A.,
7. Weinheimer-Stiftung,
8. Stiftung der schweizerischen Erziehungsanstalt in der Bächtelen bei Bern,
9. Jugenderziehungsfonds des Amtes Konolfingen,
10. Stiftung «Oberaargauische Knabenerziehungsanstalt Friedau», St. Niklaus bei Koppigen,
11. Viktoria-Stiftung in Wabern,
12. Scheuner-Iglinger-Wohltätigkeitsfonds in Bern,
13. Stiftung Elise-Rufener-Fonds, Bern,
14. Erziehungsfonds der ehemaligen Erziehungsanstalt Sonvilier,
15. Jean-Georges-Wildbolz-Stiftung,
16. Ferienheim für erholungsbedürftige Hausmütter und Hausfrauen Rattenholz bei Niedermuhlern.

VII. Übersicht über die Armen- und Soziallasten des Kantons**Reine Ausgaben des Staates**

	1946 Fr.	1945 Fr.
Verwaltungskosten	410,094.61	365,845.21
Kommission und Inspektoren	224,107.61	172,195.65
Armenpflege:		
Beiträge an Gemeinden:	Fr.	Fr.
Für dauernd Unterstützte	2,767,079.61	2,882,466.30
» vorübergehend Unterstützte	2,034,260.69	1,824,135.55
Auswärtige Armenpflege:		
Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen	1,349,999.92	1,380,108.61
Unterstützungskosten für Berner in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sowie für heimgekehrte Berner	3,700,000.—	3,700,284.82
Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden	200,000.—	200,000.—
Kosten strafrechtlicher Massnahmen	640.50	—.—
	10,051,980.72	9,986,995.28
Bezirksverpflegungsanstalten	42,500.—	42,500.—
Bezirkserziehungsanstalten	250,000.—	91,891.30
Staatliche Erziehungsheime	481,892.16	386,492.70
Verschiedene Unterstützungen:		
Ausgaben	203,385.05	173,101.25
Einnahmen	179,385.05	141,101.25
	24,000.—	32,000.—
	<i>Reine Ausgaben</i> 11,434,575.10	11,077,920.14
	Voranschlag 11,159,319.50	10,867,877.—

Hierzu kommen:

Ausgaben aus dem Erträgnis des Alkoholzehntels	150,000.—
Ausgaben aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	195,335.50
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen (Notstandsfonds)	23,650.—
Zusätzliche Hilfe des Kantons zur Bundessubvention für Greise, Witwen und Waisen	780,205.20
Kantonsanteil zur Hilfe für ältere Arbeitslose und die in die Altersfürsorge übergeführten älteren Arbeitslosen	254,914.86
Kriegsfürsorge	1,149,300.90

Hinsichtlich der Leistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge sowie der Fürsorge für ältere Arbeitslose wird auf die Seiten 132—135 verwiesen.

Bern, den 10. Mai 1947.

Der Direktor des Armenwesens:
Moeckli

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Juli 1947.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **Hubert**